

Region Hannover  
**Stadt Burgdorf**  
**Bebauungsplan Nr. 0-84**  
**„Neuer Bauhof“**

Entwurf der Begründung

Übersichtskarte: M. 1 : 25.000



Ausgearbeitet:  
Christine Feller, Dipl.-Ing. Architektin / Stadtplanerin, Assessorin des Baufachs  
**Planungsgruppe Lärchenberg**  
Rühmkorffstraße 1, 30163 Hannover, Tel. 0511 / 853137, Fax 0511 / 282038  
Oktober 2020

## Inhaltsübersicht

<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>1</b>
1.1	Allgemeines	1
1.2	Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	2
1.3	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	3
1.4	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
1.5	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
<b>2.</b>	<b>Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan</b>	<b>5</b>
2.1	Lage im Stadtgebiet und im Raum	5
2.2	Größe des Geltungsbereiches	5
2.3	Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Bodendenkmale, Altlasten, Kampfmittel, Geruchsemissionen, Schallemissionen	5
2.4	Flächen im Plangebiet und angrenzende Flächen	10
<b>3.</b>	<b>Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes</b>	<b>11</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung	11
3.2	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	11
3.3	Maß der baulichen Nutzung	13
3.4	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)	15
3.5	Anschluss an die Verkehrsflächen	16
3.6	Hauptversorgungsleitungen / Versorgungsleitungen	16
3.7	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	17
3.8	Flächenübersicht	21
<b>4.</b>	<b>Durchführung des Bebauungsplanes</b>	<b>21</b>
4.1	Maßnahmen, Kosten, Finanzierung	21
4.2	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	21
<b>5.</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>22</b>
5.1	Einleitung	22
5.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	22
5.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind	23
5.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	25
5.2.1	Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit	26
5.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	27
5.2.3	Schutzgut Boden/ Schutzgut Fläche	29
5.2.4	Schutzgut Wasser	30
5.2.5	Schutzgut Klima/Luft – Klimaschutz	31
5.2.6	Schutzgut Landschafts- und Stadtbild	31
5.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31

---

5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	32
5.3.1	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	32
5.3.2	Entwicklung bei Durchführung der Planung	32
5.3.3	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	35
5.3.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	35
5.3.5	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	35
5.3.6	Auswirkungen auf das globale Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	36
5.3.7	Eingesetzte Techniken und Stoffe	36
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	36
5.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	36
5.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Bebauungsplans	38
5.4.3	Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen außerhalb des Bebauungsplans auf externen Flächen	39
5.5	Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen	40
5.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
5.7	Zusätzliche Angaben	41
5.7.1	Beschreibung der technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten die aufgetreten sind	41
5.7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung	41
5.7.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41
5.7.4	Quellenverzeichnis	43
<b>6.</b>	<b>Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange</b>	<b>45</b>
6.1	Verkehrerschließung	45
6.2	Ver- und Entsorgung	45
6.3	Umweltschutz (Umweltverträglichkeit)	46
6.4	Naturschutz, Landschaftspflege	50
<b>7.</b>	<b>Auswirkungen des Bebauungsplanes auf private Belange</b>	<b>51</b>
<b>8.</b>	<b>Abwägung der privaten und öffentlichen Belange</b>	<b>51</b>
<b>9.</b>	<b>Beteiligungsverfahren</b>	<b>53</b>
9.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	53
9.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden	53
9.3	Öffentliche Auslegung	66
9.4	Beteiligung der berührten Behörden	67
<b>10.</b>	<b>Verfahrensvermerke</b>	<b>67</b>

---

## **Anlagen:**

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bauvorhaben Bauhof und Lagerplätze
- 1a. Biotoptypenkartierung 2018 mit räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Eingriffsbilanzierung
3. Ingenieurgeologisches Gutachten
4. Deklarationsuntersuchungen entsprechend LAGA und abfallrechtliche Kurzbewertung
5. Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen der Kläranlage
6. Schalltechnisches Gutachten zur Errichtung eines Baubetriebshofs in Burgdorf

## 1. Grundlagen

### 1.1 Allgemeines

Das Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im Wesentlichen in den §§ 2 bis 4 b und 10 sowie in den §§ 13, 13a und 13b Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Im Übrigen (d.h. soweit das BauGB keine ausdrücklichen Regelungen enthält) richtet sich das Aufstellungsverfahren nach dem jeweiligen Landes- und Ortsrecht. Die Gemeinde bestimmt insbesondere die Zuständigkeit der Gemeindeorgane für die Bauleitplanung und die einzelnen Verfahrensschritte.

Die Regelungen über das Aufstellungsverfahren bis zum Satzungsbeschluss – insbesondere über die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) – dienen primär der Sammlung des Abwägungsmaterials für die abschließend beim Satzungsbeschluss zu treffende Abwägungsentscheidung. Sie sollen zugleich sicherstellen, dass die Betroffenen hinreichende Möglichkeiten zur Information über die Planung und zur Geltendmachung von Anregungen haben. Insoweit ist die verfahrensmäßige Absicherung einer Möglichkeit der Planbetroffenen zur Einflussnahme auf den gemeindlichen Willensbildungsprozess und damit auch auf die konkreten Planinhalte letztlich die Rechtfertigung dafür, dass die Gemeinde mit dem Bebauungsplan normativ Inhalt und Schranken des Grundeigentums festlegen kann.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ aufzustellen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 18.05.2020.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.04.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 25.05.2020 aufgefordert.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie dem Entwurf der Begründung zugestimmt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der Entwurf der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom ..... bis einschließlich ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ wird gleichzeitig die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgdorf durchgeführt.

## 1.2 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ ist die Zusammenlegung und Verlagerung des Gärtnerei- und Straßenbauhofs der Stadt Burgdorf an einen neuen Standort. Einerseits sind Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Gärtnereibauhofes dringend erforderlich, andererseits gibt es immer wieder Emissionsprobleme am derzeitigen Standort des Gärtnereibauhofes und des Straßenbauhofes in Bezug auf die angrenzende Nachbarschaft, so dass dieser Standort mittelfristig aufgegeben werden soll. Im Rahmen der Planung wurde für die Zusammenlegung der beiden Standorte eine „Machbarkeitsstudie“, Architektengruppe Zingel, Hildesheim, August 2018 sowie eine „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Neubau Bauhof Burgdorf“, PSPC Public Sector Projekt Consultants GmbH, Berlin, Mai 2019, aktualisiert im April 2020 erstellt. Ein geeigneter Standort fand sich nordöstlich der Kernstadt Burgdorf nördlich der städtischen Kläranlage.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ soll den v.g. Belangen unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde (Wohn- und) Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen werden.

Aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung des Plangebietes an die örtlichen und überörtlichen Straßen sowie das vorhandene Busnetz, sind diese Flächen für gewerbliche Nutzungen geeignet und bieten auch gute Voraussetzungen zur Errichtung eines städtischen Bauhofes. Wegen der Lage des Plangebietes in räumlicher Nähe zum Klärwerk der Stadt Burgdorf sind Synergieeffekte zu erwarten.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ ist es, die Flächen des Plangebietes im Zuge der Ortsentwicklung einer neuen Nutzung zuzuführen. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen u.a. für den Bau eines Baubetriebshofes geschaffen werden.

Planungsrechtlich liegen die Flächen bislang im sog. „Außenbereich“ i.S.d. § 35 BauGB. Der Bebauungsplan Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ wird mit dem Ziel durchgeführt, im Plangebiet „Gewerbegebiete (GE)“ festzusetzen, um insbesondere die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe wie z.B. einen städtischen Bauhof planungsrechtlich vorzubereiten. Dabei soll insbesondere den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege Rechnung getragen werden.

Mit der Planung soll die Möglichkeit für funktionale Verbesserungen der derzeit unbefriedigenden betrieblichen Abläufe des Gärtnerei- und Straßenbauhofs an deren bisherigen Standorten durch eine Umsiedlung vorbereitet und langfristig Entwicklungsmöglichkeiten für einen städtischen Gesamtbaubetriebshof gesichert werden.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ hat den Zweck, die beabsichtigte Nutzung in Bezug auf die städtebauliche Entwicklung zu konkretisieren und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die gewährleisten, dass die zukünftige und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt und nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemindert werden.

Der Bebauungsplan bildet auch die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Sicherung und Umsetzung der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

### 1.3 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ wird begrenzt:  
(Hinweis: die Flurstücksnummern werden erst nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Burgdorf-Nord im Jahr 2022 abschließend festgelegt)

- im Norden:  
durch die südliche Grenze des Flurstückes 366 (südliche Grenze der Straßenfläche der Bundesstraße B 188),
- im Westen:  
durch die östliche Grenze des Flurstückes 362 (östliche Grenze der Straßenfläche der „Osttangente“) und
- im Südosten:  
durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 297 (nordwestliche Grenze der Straßenfläche des „Dachmisser Wegs“).

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 363, 364 und 365 der Flur 2.  
Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Sorgensen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde so abgegrenzt, dass die städtebaulichen Ziele und Zwecke des Bauleitplans erreicht werden können, und Planungskonflikte gegenüber Nutzungen außerhalb des Plangebietes, die einer gesonderten planungsrechtlichen Regelung zugeführt werden müssten, nicht bestehen.

### 1.4 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

#### Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Das zentralörtliche System der *Ober-, Mittel- und Grundzentren* bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Es dient der standörtlichen Bündelung von Struktur- und Entwicklungspotentialen an *Zentralen Orten*, der Lenkung der räumlichen Entwicklung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen sowie der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft im Verflechtungsbereich der *Zentralen Orte*.

Die Festlegung der *Zentralen Orte* im Landesraumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen soll gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an *Ober-, Mittel- und Grundzentren* erhalten bleibt bzw. entwickelt wird, das durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen verflochten ist.

Die Stadt Burgdorf ist im LROP als „Mittelzentrum“ festgelegt.

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover 2016 (RROP) ist die Stadt Burgdorf ebenfalls als „Mittelzentrum“ und als „Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ sowie als „Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ festgelegt.

Die Flächen der Kläranlage Burgdorf sind im RROP als „Vorranggebiet Zentrale Kläranlage“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Die nördlich verlaufende Bundesstraße (B 188) ist im RROP als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ und das südwestlich gelegene Umspannwerk ist als „Vorranggebiet Umspannwerk“ festgelegt. Südlich grenzt ein „Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz“ an, welches in Teilbereichen mit einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ sowie einem „Vorbehaltsgebiet Erholung“ im zeichnerischen Teil des RROP überlagert ist.

Das Plangebiet ist zur Ausweisung von „Gewerbegebieten (GE)“ geeignet, da es außerhalb des „Vorranggebietes Trinkwassergewinnung“ und außerhalb des „Vorbehaltsgebietes für den Hochwasserschutz“ liegt sowie verkehrlich gut über den „Dachtmisser Weg“ und die „Osttangente“ an die Bundesstraße (B 188) und somit an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden ist.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die den geplanten Festsetzungen von „Gewerbegebieten (GE)“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-84 Neuer Bauhof“ grundsätzlich entgegenstehen könnten, sind zurzeit nicht erkennbar.

## 1.5 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Stadt Burgdorf liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor, der mit der 8. Änderung am 15.03.1990 insgesamt neu bekanntgemacht wurde.

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Die verbindliche Bauleitplanung wird durch den Flächennutzungsplan vorbereitet.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf, in der neu bekanntgemachten Fassung der 8. Änderung, stellt im Plangebiet derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Daran angrenzend sind im Norden die Trasse der Bundesstraße (B 188) und im Westen die Trasse der „Osttangente“ als „Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße nach anderen Rechtsvorschriften“ vermerkt.

Im Süden des Plangebietes findet sich die Darstellung „Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung: Abwasser (Kläranlage)“. Die übrigen angrenzenden Flächen sind ebenfalls als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Das Plangebiet liegt vollständig in einer im Flächennutzungsplan dargestellten „Bauhöhenbeschränkungszone“ (vgl. hierzu auch Kapitel 3.3 Maß der baulichen Nutzung).

Die verbindliche Bauleitplanung wird durch den Flächennutzungsplan vorbereitet.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ wird gleichzeitig die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgdorf durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ wird dann aus den geänderten Darstellungen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgdorf entwickelt sein.

## 2. Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan

### 2.1 Lage im Stadtgebiet und im Raum

Die Stadt Burgdorf befindet sich im Nahbereich von Hannover, in einer Entfernung von ca. 20 km zum Stadtzentrum der Landeshauptstadt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ befindet sich nordöstlich der Kernstadt von Burgdorf südlich der Bundesstraße (B 188), östlich der „Osttangente“ und nordwestlich des „Dachtmisser Wegs“ (vgl. auch Übersichtskarte auf dem Deckblatt dieser Begründung).

Die Stadt Burgdorf ist *Mittelzentrum* und über die Bundesstraße (B 188) sowie die Bundesstraße (B 3) an das *Oberzentrum* Hannover angebunden. Weiterhin bestehen über den S-Bahnanschluss gute Verbindungen in die Landeshauptstadt sowie über die Ortsteile Otze und Ehlershausen nach Celle. Das Plangebiet ist über zwei Bushaltestellen an das Stadtzentrum und die umliegenden Ortsteile angebunden.

### 2.2 Größe des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ umfasst eine Fläche von ca. 2,45 ha.

### 2.3 Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Bodendenkmale, Altlasten, Kampfmittel, Emissionen

#### Geländeverhältnisse

Das Geländere Relief im Geltungsbereich des Bebauungsplanes steigt leicht nach Norden an. Die Höhenlage beträgt im südlichen Plangebiet ca. 51,5 m über Normalhöhen Null (NHN) und im nördlichen Plangebiet ca. 53 m über NHN.

#### Bodenbeschaffenheit

Nach der *Geologischen Übersichtskarte Niedersachsen M. 1:500.000*, herausgegeben vom *Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie* (LBEG), bereitgestellt auf dem NIBIS-Kartenserver, stehen im Plangebiet quartäre Ablagerungen aus dem *Drenthe-Stadium der Saale-Kaltzeit* an, die als Sand, Kies, Schmelzwasserablagerungen beschrieben werden.

Nach der Bodenübersichtskarte (BÜK 50, NIBIS-Kartenserver, LBEG) sind im Plangebiet als Bodentyp *Podsol-Braunerden* aus Geschiebedecksanden zu erwarten.

In der Hydrogeologischen Karte (1:200.000, NIBIS-Kartenserver, LBEG) wird die Grundwasserneubildung mit 150–200 mm/a im südlichen Plangebiet und mit 200–250 mm/a im nördlichen Plangebiet als „gering - durchschnittlich“ beschrieben und das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung, wegen des Grundwasserflurabstandes von ca. 4 m, als „gering“ bis „mittel“ bewertet.

Nach der Hydrogeologischen Karte (1:500.000, NIBIS-Kartenserver, LBEG) ist die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine „hoch“, sodass von guten Versickerungseigenschaften des Bodens im Plangebiet auszugehen ist.

Zur weiteren Erkundung der Tragfähigkeit und zur Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde vom Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll ein „Ingenieurgeologisches Gutachten“, Isernhagen, März 2019 erstellt. Das Gutachten kommt zu folgenden „Folgerungen für die Planung des Bauvorhabens“ (vgl. Anlage 3):

#### „5.1 Hochbauten

*Sämtliche Bauwerke werden nicht unterkellert. Im übrigen Bereich der geplanten Bebauung ist gut tragfähiger Baugrund vorhanden. Die Geländelasten können über Streifen- und Einzelfundamente oder alternativ über durchgehende Sohlplatten mit umlaufenden den Frostschrüzen in den Baugrund abgetragen werden. Der im Bereich der Bauflächen vorhandene Mutterboden ist vollständig auszukoffern und durch Sand mindestens der Güte SE (besser SW) zu ersetzen. Dessen Einbau muss lagenweise (Lagenstärke < 30 cm) mit einer Verdichtung der Sande auf mindestens 97 % erfolgen.*

*Nach Herrichtung der Gründungssohlen kann eine Bodenpressung aus den charakteristischen Lasten in Höhe von  $\sigma = 250 \text{ kN/m}^2$  zugelassen werden. Zur Bemessung einer Bodenplatte kann ein Bettungsmodul von  $30 \text{ MN/m}^3$  angesetzt werden.*

*Die aus den Bauwerklasten resultierende Setzungen werden in einem Bereich < 1 cm liegen (überschläglich ermittelt).*

*Lediglich im Bereich der im Norden geplanten Fahrzeughalle 1 ist kein tragfähiger Baugrund vorhanden. Hier steht Niedermoortorf bis z.T. 4 m unter GOK an. Die Halle kann daher nur in Verbindung mit einem Bodenaustausch oder tiefe über Pfähle gegründet werden.*

*Zum Zeitpunkt der Sondierarbeiten wurde das Grundwasser unterhalb des Torfhorizontes angetroffen. Ein Austausch es Torfes kann daher bei ähnlichen Grundwasserverhältnissen im Trockenen erfolgen. Der Torf ist vollständig aus der Baufläche zu entfernen und durch Sand der Bodengruppe SE oder SW zu ersetzen (s.o.) Auch hier muss der Einbau und die Verdichtung auf mindestens 97 % lagenweise erfolgen. Dabei ist eine Druckausstrahlung von  $45^\circ$  zu berücksichtigen, d.h. der Bodenaustausch muss um das Maß seiner dicke über den Grundriss der Halle hinausreichen.*

*Bei erhöhten GW-Ständen kann eine Absenkung des Grundwassers erforderlich werden, Zu überschlägigen Bemessung der Anlage sollte ein K-Wert von  $5 \text{ s } 10^{-4} \text{ m/s}$  angesetzt werden.*

*Alternativ kann eine Gründung auf Ramm- oder Bohrpfählen erfolgen. Auf der Grundlage von in der näheren Umgebung abgeteufte Tiefbohrungen reichen die fluviatilen Sande bis in Tiefen über 15 m. Zur Bemessung Stahlbetonpfählen können daher ohne nähere Kenntnis der Lagerungsdichte für die Sande unterhalb des Torfes die folgenden Bruchwerte angesetzt werden:*

*Ramppfähle:*

*Mantelreibung  $q_{s,k} = 30 \text{ kN/m}^2$*

*Spitzenwiderstand  $q_{b,k} = 3 \text{ kN/m}^2$*

*Bohrpfähle:*

*Mantelreibung  $q_{s,k} = 60 \text{ kN/m}^2$*

*Spitzenwiderstand  $q_{b,k} = 0,75 \text{ kN/m}^2$*

*Hinsichtlich der Abdichtung der Bauwerke kann die Einwirkungsklasse W1.1-E gem. DIN 18533-1 angewendet werden.*

## 5.2 Silos

...

Für den Bau der Silos ist das Flurstück 363 vorgesehen. Auch hier wurden gut tragfähige Sande angetroffen. Für diese Fläche gelten daher dieselben Empfehlungen wie für den ursprünglichen Standort.

## 5.3 Verkehrsflächen

Die FI-Sande in den oberen Zonen sind als frostsicher einzustufen. Ausgehend von einer Pflasterung der Verkehrs- und Rangierflächen empfehlen wir in Anlehnung an die RStO daher einen Oberbau von 8 cm Pflaster, 4 cm Bettungsschicht und 50 cm gebrochenem Mineralstoffgemisch (Bk1,0). Bei Zugrundelegung der Bk0,3 kann die Schicht aus gebrochenem Korn auf 35 cm reduziert werden. In Bereichen mit Rangierverkehr empfehlen wir zusätzlich, die Pflasterstärke auf 10 cm zu erhöhen.

## 5.4 Versickerung

Für eine Versickerung des Oberflächenwassers sind ein genügend durchlässiger Untergrund im Oberflächennahen Bereich sowie ein ausreichender Grundwasserflurabstand notwendig. Laut RAS-Ew 2005 sollte bei Versickerungsanlagen die wasseraufnehmende Schicht einen k-Wert von größer  $10^{-4}$  m/s aufweisen. In Schichten mit k-Werten kleiner  $10^{-5}$  m/s ist eine Versickerung nur bedingt möglich. Gemäß ATV 138 sollte i.d.R. ein Abstand zwischen höchstem Grundwasserspiegel und sohle der Versickerungsanlage mindestens 1 m betragen. Dieser Wert kann in Ausnahmefällen bei einer Muldenversickerung bis auf 0,5 m unterschritten werden.

Die angetroffenen schlufffreien und schwach schluffigen FI-Sande sind als durchlässig ( k-Wert  $5 \times 10^{-4} - 1 \times 10^{-5}$  m/s) einzustufen. Der HGW liegt aufgrund der Topografie in Bezug auf GOK in unterschiedlichen Tiefen. Im Norden ist ein geringster GW-Abstand von ca. 3,5 m vorhanden, während im Süden in ungünstigen Witterungsperioden der Grundwasserflurabstand lediglich ca. 1,5 m beträgt.

Eine Versickerung ist somit generell möglich. Im Norden der untersuchten Fläche kann eine Versickerung über z.B. vliesummantelte Rigolen erfolgen, während im Süden eine Versickerung nur über Mulden erfolgen kann.“

## Bodendenkmale

(Hinweis Nr. 6 Bodendenkmale)

Im Plangebiet ist eine archäologische Fundstelle mit der Objektkennziffer 241/3990.00001-F [www.adabweb.niedersachsen.de](http://www.adabweb.niedersachsen.de), 05.09.2019 bekannt.

Es handelt sich um eine Feuersteinschlagstelle mit mehreren Feuersteinfundstücken, wohl steinzeitlich, sodass diese vorgeschichtlichen Funde vor einer Bebauung dokumentiert und ggf. geborgen werden müssen. Deshalb wird der nachfolgende Hinweis auf das Vorkommen von Bodendenkmalen (vgl. Hinweis Nr. 6) in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Im Plangebiet sind archäologische Fundstellen bekannt. Mit dem Auftreten weiterer archäologischer Funde und Befunde im Plangebiet ist dringend zu rechnen. Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit § 12 NDSchG. Die Genehmigung ist im Vorfeld

*bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Burgdorf zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Die Durchführung von Erdarbeiten ohne denkmalrechtliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.“*

Ggf. kann im Zuge einer archäologischen Prospektion im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Klärung erfolgen.

### **Altlasten**

(Hinweis Nr. 7 Altlastenverdächtige Flächen)

Im Altlastenkataster der Region Hannover sind für das Plangebiet keine Verdachtsflächen i.S.d. § 2 Abs. 4 BBodSchG verzeichnet. Allerdings wurde in der „Deklarationsuntersuchung entsprechend LAGA und abfallrechtliche Kurzbewertung“ Dr. Moll Prüfinstitut und Ingenieurbüro, Isernhagen, Januar 2019 auf erhöhte PAK Werte im Mutterbodenhorizont auf dem Flurstück 363 hingewiesen (vgl. Anlage 4 dieser Begründung). Deshalb wird der nachfolgende Hinweis (vgl. Hinweis Nr. 7) in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„Auf dem Flurstück 363, Flur 2, Gemarkung Sorgensen werden im Mutterbodenhorizont die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durch den Parameter PAK überschritten. Für dieses Material ist keine multifunktionale Nutzbarkeit des Bodens gegeben. BV-extern zu entsorgender Boden ist auf Grundlage der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu deklarieren und einer geordneten und schadlosen Entsorgung zuzuführen.*

*Bei der Verwertung / Entsorgung überschüssigen Bodens im Plangebiet ist nach den Vorgaben des Berichts Dr. Moll GmbH Co. KG vom 31.01.2019, Befund-Nr. 60/15/18, zu verfahren.“*

Sollten bei den vorhabenbedingten Arbeiten weitere Hinweise auf Abfallablagerungen, Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover umgehend zu unterrichten; ggf. sind die Arbeiten zu unterbrechen. Darüber hinaus wird grundsätzlich empfohlen, Altlastenverdachtsflächen von Überbauungen freizuhalten, solange die davon ausgehenden Gefahren nicht sicher erkundet, beurteilt und beseitigt oder gesichert sind bzw. die Unschädlichkeit nachgewiesen ist (vgl. Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen).

### **Kampfmittel**

Für das Plangebiet, wurden auf Antrag die alliierten Luftbilder vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit folgendem Ergebnis ausgewertet:

*„Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.*

*Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hannover.“*

## Geruchsemissionen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der städtischen Kläranlage der Stadt Burgdorf. Derzeit wird diskutiert, ob auf dem Gelände der Kläranlage ein Klärschlammager errichtet werden soll. Um das hieraus resultierende voraussichtliche zusätzliche Ausmaß von Geruchsimmissionen zu ermitteln, wurde eine „Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und –immissionen der Kläranlage Burgdorf in Bezug auf eine mögliche Erweiterung der Kläranlage und unter Berücksichtigung einer geplanten Klärschlammagerung“, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hannover, April 2019 erstellt.

In diesem Gutachten wurden zwei alternative Standorte für das Klärschlammager untersucht. Falls es zu einer Realisierung eines Klärschlammagers kommen sollte, wird hierfür die untersuchte Variante 2 favorisiert (Standort im Südosten der Klärwerksfläche). Hierzu heißt es im Gutachten (vgl. Anlage 5 dieser Begründung):

*„Für das geplante Gebiet des städtischen Bauhofes liegt eine Zusatzbelastung der Jahresstunden an Geruch von 6 % bis 38 % vor. Die höchste Zusatzbelastung tritt im Südosten des Grundstückes auf. Im Bereich des geplanten Bürogebäudes liegt eine Zusatzbelastung der Jahresstunden an Geruch von etwa 10 bis 14 % vor.*

*An allen Immissionsorten in Form von umliegenden Wohnhäusern, liegt die Zusatzbelastung bei unter 10 % der Jahresstunden an Geruch (8 % am nächstgelegenen Wohnhaus im Westen, 5 % am nächstgelegenen Wohnhaus im Nordosten, 3 % am nächstgelegenen Wohnhaus im Süden, 3 % am nächstgelegenen Wohnhaus im Osten).*

*Da keine weiteren Geruchsemitter im Bereich der Immissionsorte bekannt sind, entspricht jeweils die Zusatz- der Gesamtbelastung.*

*Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) sieht für Wohn- und Gewerbegebiete einen Immissionswert von 10 beziehungsweise 15 % der Jahresstunden an Geruch vor. Dieser Wert ist in Gebieten, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, einzuhalten. Ein Schutzanspruch gegenüber Geruchsbelastungen gilt prinzipiell nur gegenüber Gerüchen aus fremden Anlagen bzw. Quellen. Da Kläranlage und Bauhof der Stadt gehören, kann dies so interpretiert werden, dass Beschäftigte der Stadt die Geruchsbelastung formell hinnehmen müssen. Somit werden die Immissionswerte der GIRL für beide Varianten an allen relevanten Beurteilungspunkten unterschritten.*

*Durch den Betrieb der Kläranlage und des zusätzlich geplanten Klärschlammagers sind keine erheblichen Belästigungen durch Geruch zu erwarten.*

*Die zukünftige Erweiterung oder der (teilweise) Neubau der Kläranlage bleiben in der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt. Hinsichtlich eines (teilweisen) Neubaus der Kläranlage südlich des geplanten Klärschlammagers, kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionen sich nicht erhöhen, sofern die offenen Oberflächen nicht deutlich vergrößert werden.*

*Im Rahmen einer Verlagerung ist die Kläranlage östlich des bestehenden Standortes geplant und befindet sich anschließend, vom Bürogebäude aus betrachtet, nicht mehr in Hauptwindrichtung. Die Geruchsimmissionen an dem Bürogebäude des Bauhofes werden sich entsprechend durch eine Verlagerung der Kläranlage verringern.*

*Eine Erweiterung der Kläranlage südlich des geplanten Klärschlammagers ist prinzipiell möglich, da der Immissionswert auch an den mit 8 % der Jahresstunden am stärksten belasteten Wohnhäusern im Westen der Anlage nicht ausgeschöpft wird.“*

### **Schallemissionen**

Außerdem werden die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch seine Lage, südlich der Bundesstraße (B 188) und östlich der „Osttangente“, erheblich durch Verkehrslärm belastet. Deshalb wurde ein „Schalltechnisches Gutachten zur Errichtung eines Baubetriebshofes in Burgdorf“, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen, Mai 2018 erstellt. Das Schalltechnische Gutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

*„Innerhalb des Plangebiets für den geplanten Baubetriebshof der Stadt Burgdorf werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 anteilig durch den Straßenverkehrslärm der B 188 und der Osttangente überschritten. Innerhalb des Plangebiets ist ohne Einrichtung zusätzlicher Schallschutzmaßnahmen die Festsetzung der Lärmpegelbereiche II bis V notwendig.*

*Durch planerische und passive Schallschutzmaßnahmen lassen sich innerhalb des Plangebietes jedoch Geräuschemissionen erzielen, die gesundes Arbeiten und Wohnen dauerhaft sicherstellen. Die erforderlichen Maßnahmen können als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.“*

Das vollständige Gutachten ist dieser Begründung als Anlage 6 beigelegt.

## **2.4 Flächen im Plangebiet und angrenzende Flächen**

Für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung wurde im Vorfeld der Planungen ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bauvorhaben Bauhof und Lagerplätze, Stadt Burgdorf“, Planungsgruppe Landespflege, Hannover, Dezember 2018 erstellt. (vgl. Anlage 1 dieser Begründung). Die Flächen im Plangebiet werden intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Es handelt sich dabei überwiegend um Sandacker (AS) (vgl. Anlage 1a Biotoptypenkartierung 2018 mit räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes).

Nördlich angrenzend an das Plangebiet, in den Böschungsbereichen der Bundesstraße (B 188), befinden sich straßenbegleitend Standortgerechte Gehölzpflanzungen (HPG) sowie ein Ginstergebüsch (BSG).

In den Böschungsbereichen der „Osttangente“ und des „Dachtmisser Weges“ sowie östlich des Plangebietes ist Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) und Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) zu finden.

Des Weiteren ist im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine archäologische Fundstelle bekannt (vgl. Kapitel 2.3 „Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Bodendenkmale, Altlasten, Kampfmittel, Emissionen“).

Südlich des „Dachtmisser Weges“ liegt die städtische Kläranlage. Die Flächen nördlich der Bundesstraße (B 188) und westlich des „Osttangente“ werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Flächen im Plangebiet findet sich in Kapitel 5. „Umweltbericht“ dieser Begründung.

### 3. Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

#### 3.1 Art der baulichen Nutzung

##### **Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiete (GE1) und (GE2)**

(§ 1 der textlichen Festsetzungen)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll u.a. ein neuer Baubetriebshof der Stadt Burgdorf entstehen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass weitere gewerbliche Nutzungen im Plangebiet angesiedelt werden können. Die Flächen sollen für gewerbliche Nutzungen mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich vorbereitet werden. Deshalb werden die erforderlichen Flächen gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Gewerbegebiete (GE)“ festgesetzt. „Gewerbegebiete (GE)“ dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten zugelassen werden.

Allerdings sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Nutzungen - Einzelhandelsbetriebe - (diese gelten grundsätzlich als „Gewerbebetriebe aller Art“) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in den mit (GE 1) und (GE 2) bezeichneten „Gewerbegebieten“ nicht zulässig.

Der Ausschluss von „Einzelhandelsbetrieben“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dient der Vermeidung der Schwächung des zentralen Einzelhandelsstandortes der Burgdorfer Innenstadt und zur Sicherung des Bauhofstandortes sowie des produzierenden Gewerbes. Diese städtebaulichen Ziele entsprechen dem Einzelhandelskonzept der Stadt Burgdorf und den darin enthaltenen Planungsleitlinien.

Ausnahmsweise kann in den mit (GE1) und (GE2) bezeichneten „Gewerbegebieten“ gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO der Verkauf an Endverbraucher zugelassen werden, wenn er nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion der Betriebsstätte steht, flächenmäßig untergeordnet ist und die Schwelle zur Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO unterschreitet und somit den Planungsleitlinien des Einzelhandelskonzeptes nicht entgegen steht.

#### 3.2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

##### **Geruchsimmissionen**

(§ 2 der textlichen Festsetzungen)

Südlich des Plangebietes befindet sich die Kläranlage der Stadt Burgdorf. Da zeitweilig geplant war, dass zukünftig auch eine Klärschlammagerung auf dem Gelände der Kläranlage erfolgen soll, wurde vom TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hannover, April 2019 untersucht, in

welcher Höhe Geruchsimmissionen durch die Kläranlage und die geplanten Änderungen in der Umgebung auftreten. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden unter Kapitel 2.3 zusammenfassend wiedergegeben. Das vollständige Gutachten ist dieser Begründung als Anlage 5 beigelegt.

Aktuell ist ein Klärschlamm-Lager nicht länger geplant.

Dennoch soll die Variante 2 aus dem Gutachten (Klärschlamm-Anlage im Südosten des Grundstückes) Berücksichtigung finden. Deshalb wurde die „15 %-Linie der Jahreshäufigkeit von Geruchsstunden“ dieser Variante aus dem Gutachten in den Bebauungsplan übernommen und gleichzeitig als „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ zwischen dem „Gewerbegebiet (GE1)“ und dem „Gewerbegebiet (GE2)“ festgesetzt. In dem mit (GE2) festgesetzten „Gewerbegebiet“ (Fläche südlich der „15 %-Linie der Jahreshäufigkeit von Geruchsstunden“) sind Nutzungen, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB unzulässig. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass z.B. Räume in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen und die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur im „Gewerbegebiet (GE1)“ zulässig sind.

**Schallimmissionen**

(§ 2 der textlichen Festsetzungen und Hinweis Nr. 5)

Nördlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft die Bundesstraße (B 188) und östlich verläuft die „Osttangente“, die das Plangebiet erheblich durch Schallemissionen belasten. In Hinblick auf die geplanten Festsetzungen von „Gewerbegebieten“ wurde eine schalltechnische Standortuntersuchung von der AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen, Mai 2018 durchgeführt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden unter Kapitel 2.3 zusammenfassend wiedergegeben. Das vollständige Gutachten ist dieser Begründung als Anlage 6 beigelegt.

Entsprechend den Ergebnissen und den Empfehlungen aus dem Gutachten werden für die mit (GE1) und (GE2) festgesetzten „Gewerbegebiete“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor Schallimmissionen die Lärmpegelbereiche (LPB) II bis V entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Fassung 07/2016) festgesetzt. Es wird der nachfolgende Hinweis (vgl. Hinweis Nr. 5) in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden bei der Abteilung Stadtplanung und Umwelt der Stadt Burgdorf zur Einsicht bereitgehalten.“

Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche sind bei Neubau oder Sanierung von schutzbedürftigen Räumen die Gebäudeseiten und Dachflächen dieser Räume mit einem bewerteten Bau-Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel [in dB(A)]	Raumarten	
		A	B
		erf. $R'_{w,ges}$ des Außenbauteils in dB	
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

- A. Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches
- B. Büroräume und ähnliches

Ausnahmsweise kann von den v.g. Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüfbar nachgewiesen wird, dass sich durch Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper der maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, (Fassung 07/2016) verringert. Je nach vorliegendem Lärmpegelbereich sind dann die hierzu in der v.g. Tabelle aufgeführten bewerteten Bau-Schall-dämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile zu Grunde zu legen.

Innerhalb des mit (GE1) festgesetzten „Gewerbegebietes“ sind, bei den nur ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, zur Belüftung von Schlafräumen, Kinderzimmern und Einraumwohnungen zusätzlich nutzerunabhängige Lüftungssysteme erforderlich, die auch bei geschlossenen Fenstern für den notwendigen Luftwechsel in den genannten Räumen sorgen. Ausnahmsweise kann davon abgewichen werden, wenn Lüftungsöffnungen der genannten Räume nach Süden, abgewandt von der maßgeblichen Verkehrslärmquelle, ausgerichtet sind. Die geforderte Luftschalldämmung der Außenbauteile darf dabei nicht unterschritten werden.

Ab einem Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag sind bebaute Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien und Balkone) innerhalb des mit (GE1) festgesetzten „Gewerbegebietes“ nur auf der von der maßgeblichen Verkehrslärmquelle abgewandten Gebäudeseite (Südseite) im direkten Schallschatten des Gebäudes zulässig. Alternativ sind sie zulässig, sofern sie durch eine geeignete Abschirmmaßnahme (z. B. Wand) oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen) geschützt werden.

### 3.3 Maß der baulichen Nutzung

#### **Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), Baumassenzahl (BMZ)**

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, um ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die geplanten Nutzungen sicherzustellen.

Deshalb werden die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8, die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 2,4 und die Baumassenzahl (BMZ) mit 10,0 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO unter Berücksichtigung des § 17 BauNVO festgesetzt.

#### **Höhe baulicher Anlagen**

(§ 3 der textlichen Festsetzungen)

Da für die gewerblichen Nutzungen im Plangebiet, insbesondere für den geplanten neuen Bauhof, die Festsetzung der Geschossigkeit weder erforderlich noch zweckdienlich ist, wird keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Um neue Gebäude jedoch in ihrer Höhenentwicklung zu begrenzen und Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden, wird die Höhe baulicher Anlagen beschränkt. Deshalb darf in den mit (GE1) und (GE2) festgesetzten „Gewerbegebieten“ gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO die „Oberkante (OK)“ von Gebäuden an ihrer höchsten Stelle die festgesetzte Höhe von 65 m über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten.

So können entsprechend der Höhenlage des Geländes ca. 12 - 14 m hohe Gebäude entstehen.

Ausnahmsweise sind technische Anlagen bis zu einer Höhe von 71 m über NHN gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO zulässig, da z.B. für die Errichtung von Silos ggf. eine Überschreitung der festgesetzten Höhen notwendig werden könnte.

Die Begrenzung der „Höhe baulicher Anlagen“ wurde auch in Hinblick darauf getroffen, dass das Plangebiet vollständig in einer im Flächennutzungsplan dargestellten „Bauhöhenbeschränkungszone“ liegt. Vermutet wurde, dass diese Zone aufgrund einer Richtfunkverbindung dargestellt wurde. Allerdings teilte die zuständige Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 13.05.2020 folgendes mit:

*„Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. (...)“*

*Derzeit sind keine Richtfunkstrecken im Plangebiet vorhanden.“*

*Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes zu Photovoltaikanlagen hinweisen:*

*Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung zu Photovoltaikanlagen sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich.“*

*Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.“*

*Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.“*

*Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de). Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.“*

Diese Stellungnahme der Bundesnetzagentur trifft also nicht nur Aussagen zu Richtfunkstrecken (Anlass der Anfrage durch die Stadt), sondern bringt auch einen neuen Sachverhalt ins Spiel, nämlich den einer möglichen Beeinträchtigung von Funkmessstationen aufgrund möglicher Photovoltaikanlagen.

Hieraus ergibt sich folgende Konsequenz:

1. Da nach Aussage der Bundesnetzagentur keine Richtfunkstrecken im Plangebiet vorhanden sind, kann der bisherige Hinweis Nr. 7 auf dem Bebauungsplan gestrichen werden.

~~„Bei Gebäuden oder baulichen Anlagen mit Höhen von über 20 m über Gelände ist das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen.“~~

2. Allerdings wies die Bundesnetzagentur darauf hin, dass sie beim Bau von Photovoltaikanlage an der Planung zu beteiligen sei. Deshalb werden die nachfolgenden Hinweise (vgl. Hinweis Nr. 8) in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„Beim Bau von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von 200 m<sup>2</sup> ist die Bundesnetzagentur zu beteiligen.“*

*Nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) sind Betreiber von Photovoltaikanlagen verpflichtet, Standort und Leistung der Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden.“*

### **3.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)**

#### **Bauweise**

(§ 4 der textlichen Festsetzungen)

Für die Bebauung in den „Gewerbegebieten (GE1) und (GE2)“ wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die „abweichende Bauweise (a)“ festgesetzt. Innerhalb der „abweichenden Bauweise (a)“ gilt die „offene Bauweise (o)“, mit der Maßgabe, dass auch die Errichtung von Gebäuden, deren Gebäudelängen 50 m überschreiten, zulässig ist. Damit wird planungsrechtlich geregelt, dass auch die Errichtung eines neuen Bauhofes mit den erforderlichen Gebäuden ermöglicht werden kann. Erhebliche Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da die „Höhe baulicher Anlagen“ begrenzt und die Gebäude durch die Festsetzung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1)“ zur freien Landschaft entsprechend eingegrünt werden. Damit werden insbesondere erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden.

#### **Überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)**

(§ 5 der textlichen Festsetzungen)

Die „überbaubaren“ bzw. „nicht überbaubaren Grundstücksflächen“ werden durch „Baugrenzen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO festgesetzt. Die Anordnung der „überbaubaren Grundstücksflächen“ erfolgt so, dass zu den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1)“ ein ausreichender Wurzelraum für die zu pflanzenden Gehölze frei von Hauptbaukörpern bleibt.

Im Bereich der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M2)“ verläuft eine „110-kV-Hochspannungserdleitung“ (vgl. Kapitel 3.4) zu der zusätzlich ein entsprechender Schutzabstand von 4 m zu jeder Seite der Leitungstrasse einzuhalten ist. Damit die „nicht überbaubaren Grundstücksflächen“, die an die Maßnahmenflächen (M2) angrenzen, auch tatsächlich von der Bebauung frei bleiben, ist entlang des „Dachtmisser Wegs“ die Errichtung von Garagen, offenen Kleingaragen (Carports) im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO – mit Ausnahme von Zufahrten – gemäß § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO nur auf den „überbaubaren Grundstücksflächen“ zulässig.

Der Bebauungsplan eröffnet Möglichkeiten für ressourcenschonende Energiekonzepte wie die passive Sonnenenergienutzung und den Einsatz von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, da die überbaubaren Grundstücksflächen für die Nutzung von Sonnenenergie günstige Gebäudeaus-

richtungen zulassen. Damit wird u.a. dem Belang des Klimaschutzes im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen.

### 3.5 Anschluss an die Verkehrsflächen

#### Einfahrtbereich / Noteinfahrtbereich

(§ 6 der textlichen Festsetzungen und Hinweis Nr. 10)

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den „Dachtmisser Weg“ und die „Osttangente“ an die Bundesstraße (B 188). Beim „Dachtmisser Weg“ handelt es sich um einen städtischen Wirtschaftsweg. Die „Osttangente“ und die Bundesstraße (B 188) sind vom jeweiligen Straßenbaulastträger planfestgestellt worden.

Entlang der Bundesstraße (B 188) gilt nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die sog. „Bauverbotszone“. Das bedeutet, dass längs von Bundesfernstraßen nicht errichtet werden dürfen:

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Dies gilt auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs (vgl. Hinweis Nr. 10).

Deshalb darf die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ausschließlich über den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten „Einfahrtbereich“ erfolgen. Dazu dürfen die in diesem Bereich festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M2)“ 4 x in einer Breite von jeweils max. 6 m unterbrochen bzw. überfahren werden.

Ausnahmsweise darf das Plangebiet über den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten „Noteinfahrtbereich“ von der Osttangente aus angefahren werden, wenn dies im Notfall z.B. durch Löschfahrzeuge erforderlich ist. Dazu dürfen die in diesem Bereich festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1)“ 1 x in einer Breite von max. 6 m unterbrochen bzw. überfahren werden. Der „Noteinfahrtbereich“ ist grundsätzlich für den allgemeinen Erschließungsverkehr geschlossen zu halten. Straßenbaulastträgerin der Osttangente ist die Stadt Burgdorf, die abschließend im Rahmen der Zufahrtsgenehmigung entscheiden wird.

### 3.6 Hauptversorgungsleitungen / Versorgungsleitungen

#### Hauptversorgungsleitungen

(§ 7 der textlichen Festsetzungen)

Im südöstlichen Plangebiet, entlang des „Dachtmisser Wegs“, verläuft eine 110-kV-Hochspannungserdleitung. Es handelt sich dabei um den Abzweig Burgdorf, LH-10-1174. Südlich dieser

Leitung, im Leitungsschutzbereich, liegt eine Fernmeldeleitung. Zur Sicherung dieser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB festgesetzten „Hauptversorgungsleitung unterirdisch: Hochspannungserdleitung (110 kV)“ wird - ergänzend zu den Festsetzungen zur „überbaubaren Grundstücksfläche“ - beidseitig dieser Leitung zusätzlich ein Schutzbereich von 4,0 m zu jeder Seite der Kabeltrasse festgesetzt. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Schutzbereich, ohne vorherige Abstimmung mit dem Leitungsträger der 110-kV-Hochspannungserdleitung ist unzulässig.

### Versorgungsleitungen

(§ 7 der textlichen Festsetzungen)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB wird die unterirdische Führung von Versorgungsleitungen im Bebauungsplan festgesetzt. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind Versorgungsleitungen jeglicher Art unterirdisch zu verlegen, damit das Orts- und Landschaftsbild von Leitungsmasten und oberirdisch geführten Leitungen freigehalten wird.

Die notwendigen Versorgungsleitungen werden an die vorhandenen Erschließungsanlagen angeschlossen.

## 3.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1)

(§ 8 der textlichen Festsetzungen und Hinweise Nr. 1 und Nr. 2)

Nördlich und westlich grenzt die freie Landschaft an das Plangebiet, sodass neue Gebäude, insbesondere zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild, eingegrünt werden sollen. Deshalb sind innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1)“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB standortgerechte, heimische Gehölze entsprechend der *Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* (siehe Hinweis Nr. 1 auf dem Bebauungsplan) in einer Pflanzdichte von mind. einem Baum als Hochstamm, 3 mal verpflanzt (3 xv.), 14-16 cm oder als Heister, 3 xv. 250-300 cm, je 70 m<sup>2</sup> und mind. drei Sträuchern, 2 xv. 60-100 cm, je 10 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche anzupflanzen. Die festgesetzten Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art sowie in der genannten Qualität zu ersetzen.

Davon ausgenommen ist eine Noteinfahrt von der „Osttangente“ in das Plangebiet in einer Breite von max. 6 m. Diese Noteinfahrt dient im Notfall z.B. als Zufahrt für Löschfahrzeuge. ~~soll sicherstellen, dass auch eine verkehrliche Erschließung von der „Osttangente“ erfolgen kann.~~

Zur fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme (M1) wird zusätzlich der nachfolgende Hinweis (vgl. Hinweis Nr. 2) in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Die nach § 8 (1) der textlichen Festsetzungen durchzuführenden Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,

*Natur und Landschaft (M1)“ sind in der Pflanzperiode (Pflanzperioden sind die frostfreien Zeiten von Oktober bis April) spätestens bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres, fachgerecht gemäß DIN 18916 durchzuführen.“*

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M2)**

(§ 8 der textlichen Festsetzungen und Hinweise Nr. 1 und Nr. 2)

Südlich des Plangebietes befinden sich die baulichen Anlagen der städtischen Kläranlage, sodass eine Eingrünung der Gebäude zu dieser Seite nicht unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen verläuft im Plangebiet entlang des „Dachtmisser Wegs“ eine 110-kV-Hochspannungserdleitung. Da im Schutzbereich von 4,0 m zu jeder Seite der Kabeltrasse neben der Errichtung von baulichen Anlagen auch die Bepflanzung von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern unzulässig ist, sind innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M2)“ die Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch eine 1-2-malige jährliche Mahd zu einer Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

Davon ausgenommen sind insgesamt vier Zufahrten vom „Dachtmisser Weg“ in das Plangebiet in einer Breite von jeweils max. 6 m. Diese vier Zufahrtmöglichkeiten sind erforderlich, um eine reibungslose verkehrliche Erschließung der Flächen im Plangebiet zu gewährleisten. Die Erstellung der Zufahrten ist mit dem Leitungsträger der 110-kV-Hochspannungserdleitung abzustimmen.

Zur fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme (M2) wird zusätzlich der nachfolgende Hinweis (vgl. Hinweis Nr. 2) in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„Die nach § 8 (2) der textlichen Festsetzungen durchzuführenden Entwicklungsmaßnahmen innerhalb der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M2)“ sind durch eine Einsaat mit RegioSaatgut aus dem Ursprungsgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu entwickeln. Anzustreben ist eine Saatgutmischung, die für die Insektendiversität nützlich ist.*

*Auf jegliche chemische Pflanzenbehandlungsmittel und Düngung ist zu verzichten. Die erste Mahd sollte nicht vor dem 15.06. stattfinden. Um für Insekten und andere Arten Überwinterungsmöglichkeiten zu bieten, sollten die Pflanzenstengel über den Winter stehen bleiben, sodass auf eine zweite Mahd verzichtet werden kann.“*

Darüber hinaus wird zusätzlich zur Beachtung bei den Baumaßnahmen zusätzlich der nachfolgende Hinweis (vgl. Hinweis Nr. 2) in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„Als weitere Vermeidungsmaßnahme ist bei Baumaßnahmen die RAS-LP4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ bzw. die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten, um Beeinträchtigungen der angrenzenden Kompensationsmaßnahmen an der Bundesstraße (B 188) zu vermeiden.“*

Die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1) und (M2)“, dienen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der Vermeidung und dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie des Orts- und Landschaftsbildes.

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 der textlichen Festsetzungen und Hinweis Nr. 9)

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) - anstelle der Gemeinde - grundsätzlich die Grundstückseigentümer bzw. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, sodass zunächst zu prüfen ist, ob eine dezentrale Versickerung auf dem Baugrundstück möglich ist.

Nach der *Geologischen Übersichtskarte Niedersachsen M. 1:500.000*, herausgegeben vom *Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)*, bereitgestellt auf dem NIBIS-Kartenserver, stehen im Plangebiet quartäre Ablagerungen aus dem *Drenthe-Stadium der Saale-Kaltzeit* an, die als Sand, Kies, Schmelzwasserablagerungen beschrieben werden

Nach der Hydrogeologischen Karte (1:500.000, NIBIS-Kartenserver, LBEG) ist die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine „hoch“, sodass grundsätzlich von guten Versickerungseigenschaften des Bodens im Plangebiet auszugehen ist.

Zur weiteren Erkundung der Tragfähigkeit und zur Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde vom *Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll* ein „Ingenieurgeologisches Gutachten“, Isernhagen, März 2019 (vgl. Anlage 3) erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden unter Kapitel 2.3 zusammenfassend wiedergegeben.

Da im Plangebiet die Bodenverhältnisse für eine Versickerung grundsätzlich geeignet sind und eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zulassen, wird festgesetzt, dass das in den „Gewerbegebieten (GE1) und (GE2)“ von versiegelten oder überdachten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf den Grundstücken dezentral zurückzuhalten und zu versickern ist. Das von Rangier- und Stellplatzflächen sowie Zufahrten anfallende Niederschlagswasser ist vor der Versickerung durch eine Absetzmaßnahme oder andere Maßnahmen von möglichen Schadstoffen zu befreien.

Deshalb wird der nachfolgende Hinweis (vgl. Hinweis Nr. 9) in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„Über die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen des Niederschlagswassers vor der Versickerung entscheidet die Untere Wasserbehörde im Wasserrechtsverfahren.“*

*Die notwendigen Behandlungsmaßnahmen können über die genannten Absetzmaßnahmen hinausgehen und z.B. den Rückhalt von gelösten Schadstoffen beinhalten.“*

Allerdings wird der überwiegende Anteil des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen o.ä. zurückgehalten, da z.B. die Waschanlage für die städtischen Fahrzeuge mit Regenwasser gewaschen werden sollen.

Die „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dienen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts.

Da der Bodengutachter für die untersuchten Flächen auch verschiedene Möglichkeiten für eine Versickerung aufzeigt, sind die Ergebnisse des Gutachtens zur Versickerung (z.B. vliesummantelte

Rigolen im nördlichen Plangebiet oder Muldenversickerung über die belebte Bodenzone im südlichen Plangebiet) von nicht für die Waschanlage benötigten Niederschlagswasser zu beachten.

Bei der Erstellung von Regenwasserrückhalte- und -versickerungsanlagen ist durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass das Grundwasser nicht verunreinigt wird (ausreichender Grundwasserflurabstand). Auch sollte beachtet werden, dass sich die Wasseraufnahmeeigenschaften des Bodens durch eine Verdichtung z.B. durch Baufahrzeuge verschlechtern können. Soweit möglich, wäre daher für einen Schutz der für die Regenwasserrückhalte- und -versickerungsanlagen vorgesehenen Bereiche, im Zuge der Baumaßnahmen Sorge zu tragen; andernfalls müsste der Boden nach Abschluss der Baumaßnahmen erneut aufgelockert werden.

Für Versickerungsanlagen auf gewerblichen Baugrundstücken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover zu beantragen ist. Versickerungsanlagen sind nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 zu bemessen.

Die Rückhaltung von Regenwasser auf den Baugrundstücken in Zisternen auch zur Bewässerung ist in diesem Zusammenhang empfehlenswert. Auf diesen sinnvollen, praktischen Beitrag zum Boden- und Gewässerschutz wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Externe Ausgleichsflächen**

(Hinweis Nr. 4)

Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung des Plangebietes planungsrechtlich vorbereitet. Dadurch können zurzeit unversiegelte Ackerböden zukünftig entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes versiegelt werden. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen, die durch diesen Bebauungsplan vorbereitet werden, werden so weit wie möglich getroffen und bereits im Plangebiet vermieden bzw. ausgeglichen (vgl. Kapitel 3.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Nicht im Plangebiet ausgleichbare Eingriffe in den Naturhaushalt (Biotopverlust) werden auf externen Ausgleichsflächen, die im Eigentum der Stadt Burgdorf stehen, durchgeführt.

Deshalb wird der nachfolgende Hinweis (vgl. Hinweis Nr. 4) in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„Die externen Ausgleichsflächen für den Biotopverlust befinden sich auf dem Flurstück Nr. 191/1, Flur 10, Gemarkung Otze (Kompensationsfläche Nr. 3988/004 des Burgdorfer Kompensationsflächenkatasters) und werden im Rahmen des Kompensationspools der Stadt Burgdorf nachgewiesen (insgesamt 12.416 Werteinheiten vgl. Eingriffsbilanzierung). Die Durchführung bzw. Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird von der Stadt Burgdorf sichergestellt.“*

### 3.8 Flächenübersicht

#### Flächenübersicht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

<b>Plangebiet / Gewerbegebiete insgesamt</b>	<b>ca. 24.503 m<sup>2</sup></b>
davon:	
Gewerbegebiet (GE1)	ca. 14.265 m <sup>2</sup>
darin: Maßnahmenfläche 1	ca. 2.297 m <sup>2</sup>
darin: Maßnahmenfläche 2	ca. 202 m <sup>2</sup>
Gewerbegebiet (GE2)	ca. 10.238 m <sup>2</sup>
darin: Maßnahmenfläche 1	ca. 110 m <sup>2</sup>
darin: Maßnahmenfläche 2	ca. 1.664 m <sup>2</sup>

Maßnahmenfläche (M1) insgesamt ca. 2.407 m<sup>2</sup> darin Zufahrtsbereiche max. 42 m<sup>2</sup>

Maßnahmenfläche (M2) insgesamt ca. 1.866 m<sup>2</sup> darin Zufahrtsbereiche max. 168 m<sup>2</sup>

## 4. Durchführung des Bebauungsplanes

### 4.1 Maßnahmen, Kosten, Finanzierung

Die Entwicklung im Plangebiet wird von der Stadt Burgdorf abgewickelt. Durch die Planung und Realisierung der Maßnahme entstehen der Stadt Kosten. Die erforderlichen Mittel für die folgenden Kostenfaktoren werden im Haushalt bereitgestellt:

- Planungskosten
- Grunderwerbskosten
- Erschließungskosten
- Bepflanzungskosten
- Baukosten

### 4.2 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Durchführung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

Die Stadt Burgdorf wird zum Satzungsbeschluss Eigentümerin der Flächen im Plangebiet. Die Flächen verbleiben voraussichtlich auch in Zukunft im Eigentum der Stadt Burgdorf. Sofern nicht alle Flächen für die Umsetzung der Planung eines neuen Bauhofes erforderlich werden, können auch Teile der Bauflächen als kommunales Bauland an Gewerbetreibende veräußert werden.

## 5. Umweltbericht

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ wurde ausgearbeitet von:  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin bdlA Heike Schepelmann, Planungsgruppe Lärchenberg,  
Hannover.

### 5.1 Einleitung

#### 5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Die Stadt Burgdorf beabsichtigt, am östlichen Rand der Kernstadt „Gewerbegebiete (GE)“ auszuweisen, in denen neben gewerblichen Flächen ein Standort für einen zentralen Baubetriebshof vorgesehen ist. Dieser soll eine Zusammenlegung der vorhandenen städtischen Bauhöfe an zentraler Stelle ermöglichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ sollen diese Vorhaben planungsrechtlich vorbereitet werden.

Der Geltungsbereich des Plans der Stadt Burgdorf umfasst ein Areal von ca. 2,45 ha; er ist folgendermaßen umgrenzt:

- der „Dachtmisser Weg“ bildet die südliche Begrenzung des dreiecksförmigen Gebietes,
- die Bundesstraße (B 188) verläuft entlang der Nordostseite,
- im Westen begrenzt die „Osttangente“ das Gebiet.

Die überplanten Flächen werden bislang ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich ist umgeben von naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen, die im Rahmen der Planung und Errichtung der neuen Trasse der B 188 planfestgestellt wurden. Sie liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, werden jedoch teilweise zur Herstellung von Zu- und Abfahrten in die Gewerbegebiete benötigt.

Zur möglichen räumlichen und baulichen Konzeption des kommunalen Bauhofs wurde eine Machbarkeitsstudie (*Architektengruppe Zingel 2018*) vorgelegt. Dieses Konzept bildet die planerische Grundlage für die grundsätzlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Flächen, die nicht für den Baubetriebshof benötigt werden, können für andere gewerbliche Nutzungen, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans im Einklang stehen, entwickelt werden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt vom Dachtmisser Weg aus. Von der Osttangente aus ist ein Bereich für eine Notzufahrt für den Einsatz z.B. von Löschfahrzeugen zulässig.

Festgesetzt werden „Gewerbegebiete (GE)“ mit einer „Grundflächenzahl (GRZ)“ von 0,8, einer „Geschossflächenzahl (GFZ)“ von 2,4 und einer „Baumassenzahl (BMZ)“ von 10,0. Für Bebauung, Erschließung und sonstige Verkehrs- und Lagerflächen ist damit eine Bodenversiegelung von max. 80 % der Gesamtfläche zulässig. Die verbleibenden Flächenanteile sind von Versiegelung

freizuhalten und zu begrünen. Dabei sind die textlichen Festsetzungen zu beachten. Die Höhe von Gebäuden (Oberkante) ist auf 65 m über Normalhöhenull begrenzt, technisch Anlagen sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 71 m ü. NHN zulässig. Damit sind Gebäude mit einer Höhe von bis zu 12-14 m möglich.

Entlang der äußeren Grenzen des Geltungsbereichs werden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1) und (M2)“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25a und § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt. An der westlichen, nördlichen und östlichen Seite des Gewerbegebietes sind Gehölzanzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten in einer Breite von 7 m vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten (M1). Auf einer Länge von maximal 6,00 m ist eine Notzufahrt von der Osttangente zulässig.

Entlang der Südseite / Dachtmisser Weg sind niedrigwüchsige Vegetationsflächen (Gras- und Staudenflur) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (M2). Dieser Grünstreifen kann für maximal 4 Zu- und Abfahrten vom Dachtmisser Weg auf einer Länge von maximal 6,00 m je Zu- und Abfahrt unterbrochen werden.

Im gesamten Geltungsbereich ist das Niederschlagswasser dezentral zurückzuhalten und zu versickern, schadstoffbelastete Niederschläge von Verkehrsflächen sind vorher durch geeignete Maßnahmen zu reinigen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden Eingriffe in Umwelt, Natur und Landschaft planungsrechtlich vorbereitet.

### **5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind**

Die Prüfung, ob Umweltauswirkungen als erheblich anzusehen sind, erfolgt vor dem Hintergrund rechtlich fixierter Umweltqualitätsziele. Als Grundlage für die Beurteilung sind nach § 2 Abs. 4 BauGB auch die Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen oder sonstige Pläne, besonders des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, hinzuzuziehen.

#### Fachgesetze

In Bauleitplanverfahren sind nach § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a BauGB (in der Fassung vom 3. November 2017) die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft grundsätzlich zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Umweltauswirkungen des Bauleitplans im Rahmen einer Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten; die Ergebnisse werden im Umweltbericht nach § 2a und Anlage 1 BauGB dargestellt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil des Bebauungsplans.

Die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgt dem Ziel, alle wesentlichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes mit dem Ziel zu kompensieren, Verschlechterungen des Zustands von Natur und Landschaft zu verhindern und unvermeidbare erhebliche Beeinträchti-

gungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Bebauungsplan wird eine Gegenüberstellung von Eingriffen und möglichen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, durch die die Folgewirkungen der Festsetzungen für künftige Nutzungen rechnerisch bilanziert werden (vgl. Anlage 2 dieser Begründung). Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Ableitung von naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereichs realisiert werden müssen.

#### Fachliche Rahmenvorgaben, Fachplanungen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 (RROP) der Region Hannover ist die Stadt Burgdorf als „Mittelzentrum“ festgelegt. Das Plangebiet wird berührt von der Bundesstraße (B 188) als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“, das südwestlich gelegene Umspannwerk als „Vorranggebiet Umspannwerk“ und die städtische Kläranlage als „Vorranggebiet Zentrale Kläranlage“.

Die „Burgdorfer Aue“, registriert als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, überlagert mit einem „Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ sowie einem „Vorbehaltsgebiet Erholung“, befindet sich südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Ebenfalls südlich liegt ein „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“, etwa 800 m nordwestlich des Plangebietes ein „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ nach RROP.

Am südlichen Rand innerhalb des Plangebietes verläuft parallel zum Dachtmisser Weg eine unterirdische Hochspannungserdleitung mit 110 kV.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf sind bislang „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Derzeit wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgdorf durchgeführt. Zukünftig sollen „Gewerbliche Bauflächen (G)“ dargestellt werden.

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP 2013) ist die „Burgdorfer Aue“ der Zielkategorie II „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/ Luft“ zugeordnet und Teil des „regionalen Biotopverbunds“ entlang der Aue. Diese Einschätzung wurde bereits im Landschaftsplan Stadt Burgdorf (Nagel 1994) dokumentiert. Diese Flächen liegen etwa 200 m südlich des Planungsstandortes und sind somit von der Planung nicht betroffen.

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag Burgdorf (PGL 2014) stellt das Plangebiet für den Bauhof im Hinblick auf weitere Siedlungsentwicklungen als konfliktarm dar.

Im Rahmen der Planfeststellung zum „Neubau der B 188 Ortsumgehung Burgdorf“ (Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen, 31. Juli 2002) wurden naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgelegt, die zu beachten sind.

#### Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht Natura 2000-Gebiete sind im räumlichen Geltungsbereich oder in dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-H 16 „Burgdorfer Holz“ erstreckt sich östlich bis an die B 188.

#### Schutzgebiete nach Wasserrecht

Gebiete zum Schutz der Trinkwasserversorgung oder Heilquellen sind von der Planung nicht betroffen.

#### Flächen nach Waldrecht

Waldflächen oder Baumbestände, die dem Waldrecht (BWaldG, NWaldLG) unterliegen, sind im Plangebiet nicht gegeben.

#### Abfallrecht

Im zukünftigen Baugebiet wird Hausmüll anfallen. Die örtlichen Müllentsorgungsbetriebe sind in der Lage, die zusätzlichen Mengen entsprechend den einschlägigen Abfallspezifikationen zu entsorgen.

#### Immissionsschutzrecht

Für die geplanten Gewerbegebiete sind hinsichtlich Luftreinhaltung und Schadstoffbelastung die geltenden Regelungen des Immissionsschutzrechtes anzuwenden.

Der Betrieb der nahegelegenen städtischen Kläranlage verursacht Geruchsbelastungen.

Zur Beurteilung der Immissionsbelastungen wurden im Rahmen der Bauleitplanung Fachgutachten angefertigt (vgl. Kapitel 5.2.1).

#### Energieeinsparung und Energieversorgung

Bauleitpläne sollen auch dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Abs. 5 BauGB sollen dazu Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, und auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, städtebaulich berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 5.2.5.).

## **5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands**

Als Bezugsgrundlage für die Bewertung des derzeitigen Umweltzustands sowie der spezifischen Empfindlichkeiten gegenüber (planerisch begründeten) Veränderungen wird der „Artenschutzrechtliche(r) Fachbeitrag für das Bauvorhaben Bauhof und Lagerplätze“ herangezogen (*PGL 2018*). Für diese Untersuchung wurden die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen kartiert und dokumentiert (vgl. Anlagen 1 und 1a.) Hinweis: das Gutachten umfasst neben den Flächen des Geltungsbereichs auch zwei weitere Flächen, die nicht länger Gegenstand planerischer Überlegungen sind). Zugleich wurde im Vorgriff auf die vorliegende Planung das Gebiet in Bezug auf den gesetzlichen Artenschutz untersucht.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus Kompensationsmaßnahmen auf den an den räumlichen Geltungsbereich umgrenzenden Flächen, die dem Ausgleich von baubedingten Eingriffen dienen.

Zustand, Bedeutung und Empfindlichkeit der biologischen und physischen Schutzgüter, der menschlichen Gesundheit sowie der Sach- und Kulturgüter werden nachfolgend beschrieben und bewertet. Auf dieser Basis sind mögliche Folgewirkungen der geplanten Nutzungen und Festsetzungen auf Naturhaushalt, gesunde Arbeits- und Lebensbedingungen, die kulturellen Umweltbelange und den gesetzlichen Artenschutz zu beurteilen.

### 5.2.1 Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit

- Zustand und Bewertung

#### Verkehrliche Erschließung

Durch die Einbindung über die allseitig umgebenden Straßen ist die öffentliche Erreichbarkeit des Plangebietes im lokalen Straßenverkehrsnetz gegeben.

In der Nähe befinden sich zwei Haltestellen, die durch drei Buslinien bedient werden; an einer dieser Haltestellen findet eine gut getaktete Bedienung statt.

Über die „Osttangente“ ist der Standort aus der Kernstadt Burgdorf fußläufig bzw. per Fahrrad erreichbar.

#### Lärm

Von den das Grundstück begleitenden Straßen „Osttangente“ und Bundesstraße (B 188) gehen Lärmimmissionen aus, die auf das Grundstück wirken. Lärmemissionen aus dem Betrieb der westlich in 1,5 km Entfernung gelegenen Bahntrasse sind für den Standort nicht relevant.

Da sich schutzbedürftige Wohnhäuser bzw. Siedlungen in einer Entfernung von mehr als 200 m befinden, ist das Planungsgebiet selbst als potentielle Schallquelle nicht relevant.

Um die voraussichtliche Lärmbelastung für das Plangebiet zu überprüfen, wurde ein „Schalltechnisches Gutachten“ (AMT 2018) vorgelegt. Bemessungsgrundlage der Beurteilung sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (2002), die für Gewerbegebiete einen Orientierungswert tags von 65 dB und nachts von 55dB/50 dB festlegt. Basis der schalltechnischen Standortuntersuchung ist die Verkehrsbelastung auf den nahegelegenen Straßenabschnitten. Die Berechnung erfolgt nach den Vorgaben der RLS 90. Zu erwarten sind danach tags und nachts Geräuschimmissionen, die innerhalb eines Geländestreifens von 10 – 20 m entlang der Straßen um bis zu 5 dB oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 liegen.

#### Sonstige Immissionen

Die Verkehrsbewegungen auf den umgebenden Straßen sind als Quelle von gas- und staubförmigen Immissionen aus Motorenabgasen und Reifenabrieb zu werten. Genaue Belastungsraten sind nicht bekannt. Hinweise auf sonstige stoffliche Immissionslasten, insbesondere aus der Landwirtschaft, die über das übliche Maß hinausgehen, liegen nicht vor.

Das Klärwerk südlich des „Dachmiser Weges“ befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Vor dem Hintergrund der Planung einer Erweiterung der Kläranlage einschließlich eines zusätzlichen Klärschlammaglers östlich der bestehenden Anlage wurde eine „Gutachtliche Stellungnahme zu

den Geruchsemissionen und -immissionen der Kläranlage Burgdorf“ (*TÜV NORD 2018*) erarbeitet. Dabei wurde auch der geplante Standort des zentralen Bauhofs berücksichtigt.

Die Beurteilung der olfaktorischen Wirkungen von Kläranlage und Klärschlammanlage erfolgte in der Untersuchung auf der Basis vergleichbarer Einrichtungen, von Literaturwerten, olfaktorischer Messverfahren und eigener Daten des Autors. Die Geruchsemissionen aus den einzelnen Bestandteilen der Gesamtanlage wurden konservativ abgeschätzt. Entsprechend der *DIN EN 13725:2003* und *VDI-Richtlinie 3880 2011* wurde deren Ausbreitung unter Hinzuziehung einschlägiger meteorologischer Daten rechnerisch ermittelt. Dadurch konnten auch die voraussichtlichen Geruchsmissionen für Personen auf dem Gelände des zukünftigen Bauhofes prognostiziert werden.

Danach liegt für den geplanten Standort eine Zusatzbelastung der Jahresstunden an Geruch von 6 – 38 % vor. Die höchste Zusatzbelastung tritt im Südosten des Grundstücks auf. Für zentrale Flächen wird eine Zusatzbelastung von etwa 10 – 14 % erwartet. Für Wohnhäuser in der Umgebung liegt die Belastung bei überwiegend deutlich < 10%. Aufgrund fehlender sonstiger Geruchsemissionsquellen entspricht die Zusatzbelastung im vorliegenden Fall zugleich der Gesamtbelastung.

#### Erholung

Wichtige Naherholungsgebiete mit regionaler Bedeutung werden durch die Planung nicht berührt. Vermutlich werden der Dachtmiser Weg und weitere Wirtschaftswege in der Umgebung für Spaziergänge, Fahrradausflüge etc. aufgesucht. Das Planungsgebiet selbst stellt keinen bedeutsamen Standort für wohnungsnaher Erholungsaktivitäten der Einwohner Burgdorfs dar.

### **5.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt**

- Zustand und Bewertung

Das Plangebiet ist Teil des Naturraums „Burgdorf-Peiner Geestplatten“ am nördlichen Rand der „Lehrter Geest“. Die natürlichen Waldgesellschaften auf den nährstoffarmen und trockenen Böden wären trockene Buchen-Traubeneichenwälder (*Nagel 1994*).

Der Landschaftsrahmenplan (*2013*) weist im Plangebiet Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt aus. Weite Teile sind verlärmert. Hervorgehoben sind lediglich Einzelbäume.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (*PGL 2018*) wurden über das geplante Bauhof-Gelände hinaus zwei weiter südlich gelegene, potentielle Lagerflächen untersucht, die für die vorliegende Planung nicht von Belang sind.

Im Rahmen der Begutachtung wurden folgende Geländeuntersuchungen durchgeführt:

- Erfassung der Biotoptypen sowie der gefährdeten und geschützten Pflanzenarten
- Erfassung der Brut- und Gastvögel innerhalb und im Umfeld der Plangebiete
- Erfassung von Lurchen und Kriechtieren

### Biotoptypen

Die Differenzierung der Biotoptypen erfolgte gemäß dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (von *Drachenfels, NLWKN, 2016*), die Einstufung der landschaftsökologischen Bedeutung orientierte sich an *v. Drachenfels (2012)*.

Folgende Ergebnisse wurden dokumentiert (Anlage 1 und Anlage 1 a):

AS - Sand-Acker (*Wertstufe I*) - der größte Teil der Flächen wird landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um Sandacker ohne besondere Vorkommen von Ackerwildkäuern.

In schmalen Streifen entlang der umgebenden Straßentrassen wurden

UHM - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (*Wertstufe III*) und

UHT - Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (*Wertstufe III*)

erfasst.

Als Teil der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen der B 188, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, ragen am nördlichen und nordöstlichen Rand Gehölzpflanzungen

HPG - Standortgerechte Gehölzpflanzung (*Wertstufe II*)

leicht in den Geltungsbereich hinein. Die in der Biotoptypenkarte gekennzeichneten Teilflächen werden als Überhang und nicht bodengebunden gewertet.

Weiter findet sich im Osten ein kleinflächiges

BSG – Ginstergebüsch.

Entlang der Osttangente wurden Gehölzanpflanzungen und die Anpflanzung von Einzelbäumen planfestgestellt.

Letztere ziehen sich auch weiter entlang des Dachtmisser Weges. Darüber hinaus wurde an beiden Straßenzügen die Entwicklung von Saumzonen zu kraut- und hochstaudenreichen Biotoptypen vorgeschrieben, die sich zwischen den damaligen Acker- und Straßenflächen entwickeln sollen. Auf einer Strecke von ca. 108 m am südlichen Dachtmisser Weg wurde ein Bereich für mögliche Zu- und Abfahrten von Festlegungen freigehalten.

Aus landschaftsökologischer Sicht weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf.

### Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

#### *Flora – geschützte Pflanzenarten*

Ein Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten wurde innerhalb der überplanten Flächen nicht festgestellt.

#### *Fauna - geschützte Tierarten*

##### *Brutvögel*

Das Gebiet hat keine wichtige Bedeutung für den Tierartenschutz. Weder Reviere von Offenlandvogelarten noch von gebüschbrütenden Arten konnten dokumentiert werden. Auch Nahrungsgäste von den umliegenden Flächen wurden bei den landwirtschaftlichen Flächen kaum angetroffen.

##### *Lurche und Reptilien*

Bei den Begehungen im Frühjahr 2018 wurden keine Funde aus diesen Artengruppen gesichtet.

### 5.2.3 Schutzgut Boden/ Schutzgut Fläche

- Zustand und Bewertung

Nach der geologische Übersichtskarte (1:500.000, NIBIS-Kartenserver LBEG, aufgerufen 12.11.2019) beruht die Bodenentwicklung im Planungsbereich auf Kies- und Schmelzwasserablagerungen des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit. Auf den Geestplatten und Endmoränen hat sich als Bodentyp eine Podsol-Braunerde mit sandiger Grundstruktur und eher geringem Ertragspotential gebildet.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind sämtliche Flächen unversiegelt. Orographisch wenig bewegt, fällt das Gelände von Norden flach nach Süden (ca. 53 m über NHN auf ca. 51 m über NHN) ab.

Bereits im Vorfeld der Planung hatte die Stadt Burgdorf Untersuchungen zu den Bodenverhältnissen in Auftrag gegeben. Nach Erkenntnissen der Baugrunduntersuchung von Mai 2012 (*Ebeling Umwelttechnik GmbH, 2011/2012*) liegen im Plangebiet überwiegend sandige und feinkiesige Bodenhorizonte vor. Entlang der Osttangente kommen auch schluffige Lagen vor, Relikte einer stauend wirkenden Grundmoräne. In einem Bereich an der Ostgrenze wurden teils mächtige Niedermoor-Torfablagerungen von bis zu 4 m Stärke erkundet.

Zu ähnlichen Ergebnisse kam das Ingenieurgeologische Gutachten (*Schütte und Dr. Moll GmbH, 2019*). Auf der Basis dieser Daten wurden außerdem orientierende umweltgeologische Untersuchungen durchgeführt, um mögliche Belastungen der anstehenden und aufgefüllten Böden mit Hilfe labortechnischer Analyse zu untersuchen (*Dr. Moll GmbH und Co. KG 2019*). Daraus sind folgende Ergebnisse abzulesen:

- Grundsätzlich wurden bei den natürlich gewachsenen, nur in den oberen Schichten durch Bewirtschaftung anthropogen veränderten Böden umwelterhebliche Kontaminationen der erbohrten Horizonte nicht nachgewiesen. Altablagerungen wurden nicht gefunden.
- Der bewirtschaftete Oberbodenhorizont (ca. 30 – 40 (65) cm) ist umweltanalytisch unauffällig. Eine Zuordnung erfolgte je nach Gehalt an humosen Stoffen (v.a. Torf) in die Kategorien Z 0, Z 1.1 und Z 2 (*LAGA 2003/ 2015*) und kann im Bereich des Bauvorhabens unproblematisch in Pflanzflächen oder in technischen Bodenaufschüttungen verwendet werden. Das Material stellt Wirtschaftsgut dar und wurde als nicht gefährlicher Abfall nach (*AVV, MU 2010*) klassifiziert.
- Aufgrund von teils erhöhten, die Vorsorgewerte der Bundes-Boden-Schutz-Verordnung (BBSchVO) überschreitenden PAK-Anteilen in Bodenmischproben in nordwestlichen Teilflächen an der Osttangente (Flurstück 363) wurden die Böden der Einbauklasse Z 2 nach *LAGA (2003/ 2015)* zugeordnet. Dieses Material ist auf der Grundlage der *LAGA* zu deklarieren und extern einer geordneten und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- Im nordöstlichen Gebietsteil wurden Böden ermittelt, die starke Torfanteile bzw. -schichten aufweisen. Auch sie stellen sich als unbelastet dar mit Ausnahme der natürlich bedingten Auffälligkeiten beim TOC-, pH- und Sulfat-Gehalt in den Schichten aus organischem Material. Auch sie sind als Z 0- und Z 1.1-Material vor Ort wiederverwertbar.
- Die sandigen Schichten im Untergrund wurden als Z 0 und Z0/ Z 1.1 klassifiziert, sie können in Pflanzflächen oder technischen Bauwerken eingesetzt werden.
- In Bezug auf externe Entsorgung wurden alle Böden als nicht gefährliche Stoffe eingestuft.

### Kampfmittel

Auf Antrag der Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigung, wurden beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vorhandene Luftbilder (10.05.2005, 31.01.2012 und 01.07.2014) mit folgendem Ergebnis ausgewertet:

- die Aufnahmen zeigen innerhalb des Planungsbereichs keine Bombardierung an,
- in Bezug auf Abwurfkampfmittel bestehen gegenüber der vorgesehenen Nutzung keine Bedenken,
- sollten bei Erdarbeiten sonstige Kampfmittel wie Granaten, Panzerfäuste oder Minen gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt zu benachrichtigen.

### Bodendenkmale

Im Plangebiet ist eine archäologische Fundstelle mit der Objektkennziffer 241/3990.00001-F, [www.adabweb.niedersachsen.de](http://www.adabweb.niedersachsen.de), 05.09.2019 bekannt. Es handelt sich um eine Feuersteinschlagstelle mit mehreren Feuersteinfundstücken, wohl steinzeitlich.

## **5.2.4 Schutzgut Wasser**

- Zustand und Bewertung

Nach den Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (*HUEK200, NIBIS-Karten-server LBEG, aufgerufen 12.11.2019*) liegt bei den sandigen Böden die langjährige durchschnittliche Grundwasserspende mit >200 - 250 mm/a im mittleren Niveau (Stufe 5, 1:50.000).

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung des Lockergesteins wird bei den Ackerflächen mit „mittel“ angegeben, im Bereich der Aue mit „gering“.

Die Rammkernbohrungen in 2012 (*Ebeling 2011/2012*) ergaben Grundwasserstände von 3,0 bis 3,5 m unter GOK (ca. ab einer Höhenlage von 44 m NN). Der Grundwasserabfluss streicht vermutlich nach Süden zur „Burgdorfer Aue“. Die Ermittlung der Durchlässigkeitsbeiwerte der Sand- und Kiesprofile ergab  $k_f$ -Werte zwischen  $10^{-3} < k_f < 10^{-4}$ . Auf der gesamten Fläche ist demnach mit Ausnahme der Stauschichten im Randbereich der Osttangente die Versickerung von Niederschlägen problemlos möglich.

Bei den Rammkernbohrungen für das Ingenieurgeologische Gutachten (*Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll GmbH 2019*) wurden Grundwasserstände zwischen mind. 2,80 m und 4,80 m unter GOK angetroffen. Der Grundwasserflurabstand ist mit ca. 3,50 m im Norden und ca. 1,50 m im Süden angegeben. Bei Hochwassersituationen in der „Burgdorfer Aue“ sei ein Anstieg des Grundwasserspiegels um bis zu 2 m möglich.

Anhaltspunkte für eine Kontamination des Grundwassers gibt es nicht (*Dr. Moll GmbH und Co. KG 2019*).

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, die „Burgdorfer Aue“ als Fließgewässer verläuft außerhalb des Geltungsbereichs.

### 5.2.5 Schutzgut Klima/Luft – Klimaschutz

- Zustand und Bewertung

Die Stadt Burgdorf liegt im Übergangsbereich vom ozeanischen zum kontinentalen Klima mit im Jahresgang ausgeglichenen Temperaturen und Niederschlägen (358 mm im Jahresmittel, *NIBIS-Kartenserver LBEG, aufgerufen 14.11.2019*). Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest.

Der Landschaftsrahmenplan (2013) spricht dem Niederungsgebiet um die „Burgdorfer Aue“ mit Zustrom von Frischluft aus dem östlich gelegenen „Burgdorfer Holz“ eine Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten zu.

Landwirtschaftlich genutzte (Acker-) Flächen gehören zu den natürlichen Kaltluftproduzenten im überplanten Gebiet. Sie sind aufgrund geringer Größe und der Lage im Osten der Kernstadt, und damit abgewandt von der Hauptwindrichtung, vermutlich kaum klimawirksam. Aufgrund der sie allseitig umgebenden Verkehrsflächen mit entsprechender Immissionsfracht kann eine Produktion von unbelasteter Kaltluft kaum angenommen werden.

### 5.2.6 Schutzgut Landschafts- und Stadtbild

- Zustand und Bewertung

Der Landschaftsrahmenplan (2013) kennzeichnet das Erscheinungsbild der Landschaftlich östlich Burgdorfs als von „geringer Bedeutung“. Das Gehölz westlich der Kläranlage ist als „Besondere Grünstruktur“ im Siedlungsbereich hervorgehoben.

Von den Ackerflächen und der niedrigwüchsigen Begleitflora geht keine prägende Wirkung aus. Wegen der vorhandenen Verkehrsanlagen und der Infrastrukturbauten (Kläranlage und Umspannwerk) sowie auch aufgrund der Geruchsbelastungen ist der Wert des überplanten Gebietes für das Landschaftserleben stark eingeschränkt. Eine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung ist nicht gegeben.

### 5.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### Bodendenkmale

Zu beachten ist eine archäologische Fundstelle mit mehreren Feuersteinfundstücken (vgl. hierzu Kapitel 5.2.3).

Hinweise auf sonstige Sach- und Kulturgüter liegen für den Planungsbereich nicht vor.

## 5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

### 5.3.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei fehlender Umsetzung der Planung werden die überplanten Ackerflächen voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die naturschutzrechtlich motivierten Vorgaben aus der Planfeststellung B 188 behalten bei jeglicher Nutzung Bestand.

### 5.3.2 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden im Osten der Kernstadt Burgdorf „Gewerbegebiete (GE)“ entwickelt, die in einem naturschutzfachlich wenig sensiblen Bereich liegen. Realisiert werden sollen Vorhaben, die den planerisch vorbereiteten, städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Burgdorf entsprechen und im Parallelverfahren im Flächennutzungsplan verankert werden sollen.

Durch die neue Nutzung induzierte zusätzliche Verkehrsmengen können über vorhandene Straßen günstig abgewickelt werden. Der Bedarf an zusätzlich zu versiegelnden Flächen und auch der Aufwand für die erstmalige Schaffung technischer Infrastruktur für die Erschließung sind damit vergleichsweise gering.

Durch die Aufgabe der bisher genutzten Bauhöfe werden Flächen an anderen Stellen innerhalb des Stadtgebietes für neue Nutzungen frei, die ebenfalls bereits voll erschlossen sind.

Umwelterhebliche Veränderungen betreffen dennoch das gesamte Plangebiet. Überplant werden vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen mit durchschnittlicher Ertragsfähigkeit.

- Schutzgut Mensch und Gesundheit

#### Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Standortes ist gesichert. Weitere Maßnahmen zur äußeren Erschließung sind nicht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil des Fahrzeugverkehrs über die „Osttangente“ und die B 188 abgewickelt werden, so dass westlich gelegene Wohngebiete nicht zusätzlich belastet werden.

#### Lärm

Den auf dem zukünftigen Baubetriebshof beschäftigten Mitarbeitern steht ein Schutzanspruch hinsichtlich zulässiger Schallbelastung zu. Darüber hinaus sollen ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter auf dem Gelände zugelassen werden. Auch für diese sind gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sicher zu stellen.

In straßennahen Bereichen kommt es zu hohen Lärmbelastungen (AMT 2018). In Abhängigkeit der Stellung der geplanten Gebäude können diese selbst eine lärmabschirmende Funktion erhalten, so dass sich dann für innenliegende Bereiche und dort Beschäftigte die Belastungen verringern.

Wohngebiete werden voraussichtlich weder während der Bauzeit noch durch den Betrieb des Bauhofs mit Lärmimmissionen belastet.

#### Sonstige Immissionen

Dauerhaft erhebliche, zusätzliche Beeinträchtigungen durch Abgase und Stäube werden durch die Planung voraussichtlich nicht ausgelöst.

Während der Bauzeit werden vermehrt Entwicklung und Verdriftung von Staub und sonstigen stofflichen Materialien zu beobachten sein. Diese sind jedoch mit Fertigstellung der Anlagen beendet.

Die einschlägige Richtlinie (*GIRL 2008*) sieht für Gewerbegebiete einen Immissionswert von max. 15 % der Jahresstunden an Geruch vor. Dieser Wert ist für Personen einzuhalten, die sich nicht nur vorübergehend an einem belasteten Ort aufhalten. Die Werte der GIRL gelten prinzipiell nur gegenüber Geruchseintrag aus fremden Quellen. Da Kläranlage und geplanter Bauhof einem Eigner angehören, wurde in dem Gutachten die GIRL so interpretiert, dass Beschäftigte der Stadt die entstehende Geruchslast formell hinzunehmen haben. In der Summe wurde festgestellt, dass infolge der Erweiterung der Kläranlage bedingte Geruchsmissionen am Standort des geplanten Bauhofs verträglich seien.

#### Erholung

Die Nutzung der vorhandenen Wege für Naherholungszwecke oder zu sportlichen Aktivitäten durch Anwohner nahe gelegener Siedlungen wird infolge der Planung nicht beeinträchtigt.

Baubedingte Einschränkungen sind vorübergehend und auf Grund der geringen Nutzungsintensität hinzunehmen.

- Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden landwirtschaftliche Flächen sowie in sehr geringem Umfang Gras- und Staudenfluren überplant. Betroffen sind außerdem Teilflächen, die mit kompensatorischen Funktionen als Ausgleich für baubedingte Eingriffe im Rahmen des Neubaus der B 188 belegt sind.

Geschützte oder gefährdete Pflanzen- und Tierarten sind nicht betroffen. Artenschutzrechtlich relevante Eingriffe und damit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG sind bei einer Realisierung des Planvorhabens nicht zu erwarten.

Auch das Umfeld des geplanten Standortes hat keine besondere Relevanz für freilebende Pflanzen und Tiere. Baubedingte Aktivitäten (Baustraßen, Lärm, Staub- und stoffliche Einträge) stellen daher keine Beeinträchtigung dar.

- Schutzgut Boden/ Schutzgut Fläche

Im Plangebiet ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts infolge von Versiegelungen, Bodenabträgen und –aufträgen zu rechnen.

Nach der umweltanalytischen Einschätzung (*Dr. Moll 2019*) sind bis auf ggfs. anfallenden Oberboden aus dem Flurstück Nr. 363 sämtliche bei erforderlichen Bauarbeiten anfallenden Bodenmengen als nach *AVV 170504 (2010)* nicht als gefährlicher Abfall einzustufen und können als

Wirtschaftsgut an Ort und Stelle verwendet bzw. in Teilbereichen oder Teilbauwerken eingebaut werden. Bei einer externen Verwertung sowie hinsichtlich des belasteten Mutterbodens sind die entsprechenden Vorschriften und Dokumentationspflichten zu beachten. Unzulässige Folgewirkungen für die Umwelt werden nicht verursacht.

Vermehrter Schwerlastverkehr während der Bauphase kann voraussichtlich vollständig über die vorhandenen Straßen abgewickelt werden. Der Baubetrieb hingegen kann Bodenverdichtungen auf den ehemaligen Ackerflächen verursachen.

#### Bodendenkmale

Mögliche aus Sicht des Bodendenkmalschutzes wichtige archäologische Funde oder Befunde könnten bei Bauarbeiten zur Erschließung des Standortes beschädigt oder zerstört werden.

- Schutzgut Wasser

#### Grundwasser

Bodenversiegelungen verhindern grundsätzlich den ungehinderten Zufluss von Niederschlägen in das Grundwasser.

Infolge des vermehrten Oberflächenabflusses von befestigten und kontaminierten Flächen könnten vorhandene Oberflächengewässer, hier die „Burgdorfer Aue“, beeinträchtigt werden.

Eine **bedenkliche** Verunreinigung des Grundwassers durch Fremdstoffe im Zuge des Baustellenbetriebs (Unfall, Havarien) ist aufgrund des tiefen Grundwasserspiegels unwahrscheinlich.

- Schutzgut Klima/Luft - Klimaschutz

Einerseits werden durch die geplante Bebauung von bisherigen Freiflächen örtlich Frischluftproduktion und –abfluss reduziert. Andererseits führen verdichtete Bauweisen und dauerhafte Bodenversiegelungen generell zu Aufheizungen, verminderter Luftfeuchtigkeit und verringertem Luftaustausch, die auf Dauer eine Verschlechterung der kleinklimatischen Verhältnisse am Planungsstandort, ggfs. auch für Siedlungsgebiete in der Umgebung, bewirken können.

Auf Grund der Lage und Größe des Planungsgebietes sowie der Vorbelastungen durch die allseitig umgebenden Straßen mit hohem Versiegelungsgrad ist eine erhebliche Verschlechterung des Lokalklimas infolge der Planung nicht zu erwarten.

- Schutzgut Landschafts- und Stadtbild

Mit Realisierung der Planung werden dem landschaftsgestalterisch bereits vorbelasteten Plangebiet weitere funktionale Baulichkeiten hinzugefügt.

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum Bodendenkmalschutz vgl. Schutzgut Boden/ Fläche.

Mögliche Beeinträchtigungen sonstiger Kultur- und Sachgüter durch die Planung sind nicht erkennbar.

### 5.3.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Wirkungsprognose sind neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für andere Schutzgüter nach sich ziehen. Folgewirkungen ergeben sich durch die Versiegelung von Boden auch für andere Schutzgüter, so ein erhöhter Niederschlagsabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildung, eine erhöhte Verdunstungsrate und lokal steigende Temperaturen. Erhebliche Konflikte durch nachteilige Wechselwirkungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und seine unmittelbare Umgebung nicht erkennbar.

### 5.3.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

#### Abfälle

Die im zukünftigen Baugebiet anfallenden Abfälle sind auf den zur Verfügung stehenden Entsorgungswegen zu entsorgen. Erhebliche Schwierigkeiten bei der ordnungsgemäßen Beseitigung von Sonderabfällen sind nicht zu erkennen.

#### Immissionen

Infolge der Umsetzung der Planung sind dauerhaft keine erhöhten Risiken für Immissionen mit erheblich schädlichen Folgewirkungen für die menschliche Gesundheit, Umwelt und Natur und das kulturelle Erbe zu gewärtigen. Die zu erwartenden Emissionen in Bezug auf Lärm, gasförmige, flüssige oder feste Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung, die aus der Anlage des geplanten Betriebshofes resultieren, verursachen nach Art und Dauer keine Gefahren oder erhebliche Belastungen für die Allgemeinheit, die benachbarten Wohnsiedlungen oder die frei lebende Pflanzen- und Tierwelt.

Sonstige Gefahren oder Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen.

### 5.3.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsflächen umgeben. Südlich liegt die Kläranlage der Stadt Burgdorf. In räumlicher Nähe befinden sich damit keine Anlagen, von denen derartige Gefahren ausgehen, dass ein erhöhtes Risiko für kumulierende Schadereignisse mit unzulässigen Risiken für die menschliche Gesundheit und die natürliche wie kulturbedingte Umwelt anzunehmen ist. Entsprechende, potentiell gefährliche Vorhaben sind nicht in Planung.

### **5.3.6 Auswirkungen auf das globale Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Realisierung der Planung nicht verbunden, wengleich aufgrund der Komplexität des großräumigen Phänomens keine gesicherten Vorhersagen zu treffen sind. Die allgemeinen Regelungen des Immissionsschutzrechts zu Emissionen von Heizanlagen (Schadgase, Feinstaub), die durch die Bundesimmissionsschutz-Verordnungen normiert sind, sind auch bei dem geplanten Bauvorhaben verpflichtend. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den bisher bekannten Folgen des Klimawandels ist beim Bau eines kommunalen Betriebshofes nicht gegeben.

### **5.3.7 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Der Bau von Gebäuden, Straßen und sonstigen Infrastrukturanlagen sowie die Herstellung von Freiflächen unterliegen gängigen und allgemeingültigen Normen und Richtlinien zu Verfahren und Baustoffen sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik. Üblicherweise werden häufig verwendete und bewährte Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen umweltschonende Bauweisen.

## **5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung u. Verminderung von Beeinträchtigungen**

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zur Vermeidung und Reduzierung erheblicher Eingriffe wurden Vorkehrungen getroffen. Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen zu konkretisieren und entsprechend festzusetzen.

- Schutzgut Mensch und Gesundheit

#### Lärmschutz

Um die rechnerisch ermittelte Lärmbelastung aus dem Straßenverkehr auf ein zulässiges, DIN-konformes Maß zu reduzieren, werden im Bebauungsplan die Lärmpegelbereiche (LPB) II – V im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt (vgl. § 2 der textlichen Festsetzungen). Innerhalb dieser abgestuften Zonen werden flächenbezogen entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz in Hochbau“ die zulässigen maßgeblichen Außenlärmpegel für Gebäude in Abhängigkeit der Raumnutzung und in Bezug auf die Außenräume definiert. Die Einhaltung der maßgeblichen Pegel macht unter Umständen bauliche Maßnahmen zur Dämmung der jeweiligen Schallpegel, unter bestimmten Bedingungen auch Anlagen zur Zwangsbelüftung schallsensibler Räume erforderlich.

### Geruchsimmissionen

Die Stadt Burgdorf ist bestrebt, Geruchsbelastungen in ständig benutzten Arbeits- und Aufenthaltsräumen auf ein möglichst verträgliches Maß zu reduzieren. Daher wird die Zulässigkeit derart ausgestatteter Nutzungen auf den Teil des Geltungsbereichs nördlich einer Linie begrenzt, die laut den olfaktorischen Ausbreitungsberechnungen des Geruchsgutachtens (TÜV Nord 2018) die Jahreshäufigkeit von Geruchsstunden aus der Quelle Kläranlage von unter 15 % markiert. Im südlichen, höher belasteten Gebiet sind diese nicht erlaubt.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Erhebliche Eingriffe in dieses Schutzgut werden vermieden, da vorrangig intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem relativ geringen Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und mit geringer Bedeutung für die biologische Vielfalt überplant werden. Hinsichtlich der charakteristischen bodenbrütenden Brutvogel-Arten des Offenlandes/ Ackerflächen können Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bei Baumaßnahmen sind die „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ - RAS-LP4 und die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten, um insbesondere Beeinträchtigungen der Kompensationsmaßnahmen nach Planfeststellung Neubau B 188 Ortsumgebung Burgdorf zu vermeiden.

- Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche

Die anlagebedingte Versiegelung bisher unbefestigter Flächen ist bei Realisierung der Planung nicht zu vermeiden. Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zur Begrenzung von Überbauung und Bodenversiegelung für Erschließungsanlagen getroffen.

Der mit PAK kontaminierte Oberboden aus dem Flurstück 363 ist gesondert zu erfassen und extern geordnet und schadlos zu entsorgen (vgl. Hinweis Nr. 7 Altlastenverdächtige Flächen).

Bei Verwendung von Aushubmassen außerhalb des Planstandortes sind in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde geeignete Verwerter zu suchen und die Einbau- bzw. Verwertungsbedingungen zu klären und in der Abwicklung zu kontrollieren (gemäß Abschnitt 1.2.4 der LAGA-Richtlinie).

### Bodendenkmale

Um die, auch unbeabsichtigte, Zerstörung oder Beschädigung möglicher wertvoller Bodenfunde zu vermeiden, ist im Vorfeld von Tiefbauarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) einzuholen (vgl. Hinweis Nr. 6 Bodendenkmale).

- Schutzgut Wasser

Aufgrund der vorherrschenden, durchlässigen Böden ist eine dezentrale Versickerung der Niederschläge im Sinne des ATV-Regelwerks „Abwasser und Abfall“, Arbeitsblatt A 138, Januar 1990 möglich. Gemäß Textlicher Festsetzung § 9 sind die unbelasteten Niederschläge von überdachten

und versiegelten Flächen dezentral auf den Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Belastete Niederschlagswässer von Verkehrsflächen oder anderen verunreinigenden Nutzungen sind vor Retention und Versickerung einer Vorreinigung durch geeignete Maßnahmen (biologisch wirksame Absetzbecken, technische Verfahren) zu unterziehen, um einen Eintrag von Schadstoffen in Grundwasser und Boden sicher auszuschließen.

Empfohlen wird die Retention von Niederschlagswasser durch Anlage von Zisternen und Nutzung zur Bewässerung von Außenanlagen.

Die Aufrechterhaltung des lokalen Wasserhaushaltes wird durch diese Festsetzung und die Beachtung von entsprechenden Richtlinien und Empfehlungen sowohl nach Quantität als auch nach Qualität sichergestellt. Unzulässigen Belastungen von Oberflächengewässern wird so vorgebeugt.

- Schutzgut Landschafts- und Stadtbild

Im Bebauungsplan wird die zulässige Gebäudehöhe auf ca. 14 m begrenzt, lediglich für technische Anlagen darf dieser Wert überschritten werden. Die Festsetzung von Grünflächen in den Randbereichen des Gewerbegebietes, vorrangig der Schaffung von Gehölzpflanzungen mit gestaffelten Wuchshöhen, ist geeignet, die geplanten baulichen Vorhaben in den ohnehin optisch bereits vorbelasteten Raum verträglich einzubinden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden nicht erwartet.

#### 5.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Bebauungsplans

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Im Bebauungsplan werden Freiflächen und Maßnahmen zu deren dauerhafter Entwicklung als Grünflächen festgesetzt, die geeignet sind, Eingriffe durch Verlust von Biotoptypen mit mittlerer Wertigkeit sowie Überbauung unversiegelter Böden am Eingriffsort zu kompensieren.

- Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche

Bei vollständiger Umsetzung der zulässigen Bodenversiegelung (80 %) ist mit einem Verlust von offenem Boden auf einer Fläche von bis zu 19.602 m<sup>2</sup> auszugehen (vgl. Tabelle „Eingriffsbilanzierung“, Anlage 2 dieser Begründung).

Entlang der umgebenden Straßen (Osttangente, B 188) sind Maßnahmenflächen von durchgehend 7 m Breite geplant. Festgesetzt ist in der Maßnahmenfläche (M1) die Anpflanzung von dichten und höhengestufteten Gehölzflächen aus standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten, die langfristig zu erhalten sind (Textliche Festsetzung § 8 (1)). Die Gehölze sichern dauerhaft eine natürliche Bodenentwicklung. Gleichzeitig bieten sie einen geeigneten Lebensraum besonders für angepasste Vogel- und Kleinsäugerarten und eine Bereicherung des Landschaftsbilds (HPG – Wertfaktor 3, 2.365 m<sup>2</sup> ohne zulässige Zufahrten).

Aufgrund der Trasse der unterirdisch verlegten Hochspannungsleitung dürfen in der Maßnahmenfläche (M2) keine hochstämmigen Bäume gepflanzt werden. Wegen der erforderlichen Schutzstreifen wird außerdem auf das Anpflanzen von Strauchgehölzen verzichtet. Stattdessen sollen sich hier durch Ansaat oder natürliche Sukzession Gras- und Staudenfluren entwickeln und durch geeignete Unterhaltungsmaßnahmen langfristig erhalten werden (Textliche Festsetzung § 8 (2)). Durch die beabsichtigte niedrigwüchsige Vegetationsformation können insbesondere Habitatstrukturen für Kleintierarten und Insektenartengruppen gefördert werden (halbruderales Gras- und Staudenfluren UHT/UHM - Wertfaktor 3, 1.698 m<sup>2</sup> ohne zulässige Zufahrten). Dennoch verbleibt ein Kompensationsdefizit.

Zu einem Teil dienen vorgenannte Maßnahmen auch der Kompensation von verlorengehenden Vegetationsstrukturen (UHT/ UHM - Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt). Der Einsatz von zertifiziertem RegioSaatgut aus dem Ursprungsgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ mit einem breiten Spektrum von Gras-, Kraut und Hochstaudenarten soll dieses Ziel, insbesondere die Förderung einer artenreichen Insektenpopulation, unterstützen.

#### **5.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen außerhalb des Bebauungsplanes auf externen Flächen**

Sind Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht oder nur unzureichend möglich, sind externe Ausgleichsleistungen erforderlich.

##### Kompensationsmaßnahmen zum Flächenausgleich innerhalb des Geltungsbereichs

Das planbedingte Ausgleichsdefizit durch Bodenversiegelung kann an Ort und Stelle nicht reproduziert werden. Der Stadt Burgdorf stehen in ihrem Kompensationsflächenkataster aber ausreichend Flächen für die naturschutzrechtliche Kompensation zur Verfügung. Der Flächenpool (Maßnahme Nr. 3988/004) befindet sich in der Gemarkung Otze, Flur 10 und wird auf dem Flurstück 191/1 realisiert. Die Flächen wurden früher als Acker genutzt. Planungsziel ist die Ansiedlung von Baum-Strauchhecken (HPG – Wertfaktor 3) sowie von halbruderaler Gras- und Staudenflur (UH – Wertfaktor 3).

In Anrechnung gebracht wird der gesamte externe Ausgleichsbedarf in Höhe von 12.146 Werteinheiten.

##### Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen außerhalb des Geltungsbereichs

Im Rahmen der verkehrliche Erschließung der zukünftigen Gewerbeflächen ist der Bau von Zu- und Abfahrten von vorhandenen Straßen zulässig. Entsprechende Abschläge des ökologischen Zugewinns im Bereich der Maßnahmenflächen (M1) und (M2) wurden in der rechnerischen Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus die Inanspruchnahme von Teilflächen, die durch Kompensationsmaßnahmen aus der Planfeststellung B 188 belegt sind, erforderlich. Für diese relativ kleinflächige Versiegelung mit Folgewirkungen für die Schutzgüter Boden/ Fläche sowie Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt sind weitere externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig (vgl. Tabelle Eingriffsbilanzierung, Teil 2, Anlage 2).

Die zulässige Notzufahrt von der Osttangente verursacht eine Bodenversiegelung von ca. 69 m<sup>2</sup>. Da die genaue Lage der Zufahrt nicht im Vorhinein definierbar ist, sind potentiell 5 verschiedene Biotoptypen nach Planfeststellung betroffen. Aus der Zusammenstellung aller im zulässigen Zufahrtbereich belegten Biotoptypen mit unterschiedlichen ökologischen Wertigkeiten wurde ein durchschnittlicher Wert nach Wertfaktor 2 ermittelt. Danach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 138 Werteinheiten.

Vom Dachtmisser Weg sind vier Zufahrten mit je max. 6 m Breite zulässig. Hier wird davon ausgegangen, dass zwei dieser Zufahrten im Bereich des in der Planfeststellung berücksichtigten Zufahrtbereichs liegen. An dieser Stelle ist als Bestand ein schmaler Saumstreifen mit ruderaler Vegetation (UHM) zu berücksichtigen. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 36 Werteinheiten.

Für die beiden anderen zulässigen zu versiegelnden Verkehrsflächen wird angenommen, dass sie innerhalb der planfestgestellten Kompensationsflächen realisiert werden. In Verbindung mit dem durchschnittlichen Wertfaktor 2 ergibt sich ein rechnerischer Ausgleichsbedarf von 96 Werteinheiten.

Der Gesamtwertverlust für die vorgenannten versiegelten Flächen beträgt zusätzlich 270 Werteinheiten. Ein Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht umsetzbar, entsprechende Maßnahmen sollen ebenfalls im Flächenpool (Maßnahme Nr. 3988/004) nachgewiesen werden.

## **5.5 Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schwere Unfälle u. Katastrophen**

Durch Störfälle oder Umweltkatastrophen sind besondere Risiken für den zukünftigen Standort des geplanten Bauhofes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen. Anlagen, für die nach Seveso-III-Richtlinie bzw. Störfall-Verordnung (12. BImSchV) definierte Abstände einzuhalten sind, sind in der Umgebung nicht vorhanden. Schwerwiegende Folgewirkungen von möglichen Unfällen auf Osttangente oder B 188 mit kumulierender Wirkung auf den geplanten Standort des Betriebsbahnhofs sind nicht zu erwarten.

## **5.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anlass des Vorhabens war die geplante Zusammenlegung der beiden im Stadtgebiet vorhandenen Bauhöfe an einem neuen zentralen Standort. Im Vorfeld der Planung wurden im Rahmen einer Standortanalyse anhand wirtschaftlicher, funktionaler, sozialer sowie ökologischer Gesichtspunkte verschiedene mögliche Adressen geprüft. Der dieser Planung zugrundeliegende Standort wurde favorisiert, da er als einziger die Nutzung weiterer Synergien aufgrund der Nähe zur unmittelbar südlich gelegenen städtischen Kläranlage und des hier bereits vorhandenen städtischen Abfallzwischenlagers, unter anderem durch einen effizienteren Betrieb der bereits bestehenden Faulgasverstromungsanlage auf dem Klärwerksgelände (Nutzung der Abwärme und überschüssiger Elektrizität), ermöglicht. Außerdem löst der Betrieb des Bauhofs an dieser Stelle keine unzumut-

baren Belästigungen für die sensible Nutzungen in der Umgebung aus (vgl. auch Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans).

Neben einer „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Neubau Bauhof Burgdorf“ (*PSPC Public Sector Projekt Consultants GmbH 2019, aktualisiert April 2020*) für die Zusammenlegung der beiden Standorte wurde auch eine „Machbarkeitsstudie“ für den Standort an der Osttangente (*architektengruppe zingel 2018*) erstellt, die die Umsetzbarkeit des Vorhabens nachweisen.

## **5.7 Zusätzliche Angaben**

### **5.7.1 Beschreibung der technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten die aufgetreten sind**

Zur Auswertung des Bestandes wurden eine relativ aktuelle Biotoptypenkartierung, die den fachlichen Vorgaben zur Biotoptypenerfassung in Niedersachsen (*von Drachenfels, NLWKN 2016*) entspricht, sowie weitere umweltbezogene Gutachten mit jeweils spezifischen Beurteilungskriterien, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet wurden, herangezogen. Der Umweltbericht bezieht darüber hinaus Informationen aus allgemein zugänglichen Plan- und Grundlagen-Kartenwerken ein.

Daneben wurde für den Bebauungsplan eine rechnerische Eingriffsbilanzierung erstellt, die die zu erwartenden ökologischen Veränderungen für den Standort flächenbezogen beschreibt. Sie orientiert sich an den Vorgaben der Arbeitshilfe des *Niedersächsischen Städtetags (2013)*.

### **5.7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung**

Laut § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen. Die Stadt Burgdorf stellt die externen Maßnahmenflächen aus ihrem eigenen Kompensationspool zur Verfügung und wird die Umsetzung sämtlicher auf Natur und Landschaft bezogener Maßnahmen steuern und begleiten.

Ein Monitoring zu artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wird wegen fehlender Betroffenheit nicht erforderlich sein.

### **5.7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zentralen städtischen Bauhofes am Ostrand der Kernstadt Burgdorf sowie für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen geschaffen werden. Festgesetzt werden „Gewerbegebiete (GE)“. Die grundsätzliche Eignung des gewählten Standortes an der Osttangente liegt in der sehr guten verkehrlichen Erschließung sowie Synergieeffekten mit der benachbarten Kläranlage begründet. Überplant werden bislang landwirtschaftlich genutzte, in

Bezug auf Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild wenig empfindliche Flächen. Der Standort liegt in einem baulich und bezogen auf das Landschaftsbild vorbelasteten Gebiet. Der Geltungsbereich ist fast vollständig von schmalen Flächen umgeben, die mit Maßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt im Rahmen des Neubaus der B 188 Umgehung Burgdorf belegt sind.

Das Baugesetzbuch schreibt für die Bauleitplanung eine Untersuchung der Folgewirkungen der Planung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, die Bedeutung der Landschaft als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum für Menschen und schließlich Kultur- und sonstige Sachgüter vor. Analysiert werden übergeordnete Planungen sowie allgemein zugängliche Informationen zur Beschaffenheit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Weitere Quellen stellen gesonderte Gutachten zum Schallschutz und zur Geruchsbelastung dar.

Daten zur Situation der im Gebiet vorkommenden Flora und Fauna sowie den Biotoptypen konnten dem vorliegenden Fachbeitrag entnommen werden. Demnach befindet sich das Planungsgebiet in einem aus naturschutzfachlicher Sicht und nach umweltrechtlichen Maßgaben konfliktarmem Bereich. Erheblichen Beeinträchtigungen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Umweltschutzgüter kann durch geeignete Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich begegnet werden. So kann Belastungen des örtlichen Grundwasserhaushaltes und von natürlichen Oberflächengewässern in der Umgebung durch eine vollständig mögliche Rückhaltung und Versickerung von Niederschlägen auf zu versiegelnden Flächen vorgebeugt werden.

Betroffen sind besonders die Schutzgüter Boden und Fläche. Neben einer Begrenzung der Versiegelung und möglichen ökologischen Wertsteigerung von Freiflächen im Gebiet steht zur Kompensation der voraussichtlich erheblichen Eingriffsfolgen durch Bodenversiegelung und auch zum Ausgleich von Eingriffen in planfestgestellte Ausgleichsmaßnahmen der B 188 der kommunale Flächenpool (Maßnahme Nr. 3988/004) zur Verfügung. Artenschutzrechtliche Belange sind mangels Vorkommen gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten nicht zu berücksichtigen.

Zum Schutz von Personen, die im geplanten Gewerbegebiet arbeiten und ggfs. wohnen werden (Wohnungen für Betriebsleiter / Bereitschaftspersonal sind zulässig) werden verbindliche Vorkehrungen zur Begrenzung von Lärmimmissionen und zum Schutz vor unzumutbaren Geruchsbelastungen in Hauptaufenthaltsbereichen festgesetzt.

Mit Blick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird vor Baubeginn eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, um Bodenfunde oder wertvolle Befunde mit denkmalschutzrechtlicher Relevanz zu dokumentieren und zu schützen und ggfs. zu sichern.

Insgesamt werden nach aktuellem Kenntnisstand infolge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ keine unzulässigen Belastungen der Umweltschutzgüter vorbereitet.

## 5.7.4 Quellenverzeichnis

*AMT Ingenieurgesellschaft mbH 2018*

Schalltechnisches Gutachten zur Errichtung eines Baubetriebshofs in Burgdorf

*architektengruppe zingel 2018*

Machbarkeitsstudie Neubau städtischer Baubetriebshof Burgdorf

*AVV 2010*

Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der Abfallverzeichnisverordnung - Nds. MU, Hannover 10.09.2010

*DIN 18005-1 2002-07*

Schallschutz im Städtebau

*DIN 18920*

Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

*DIN EN 13725:2003-07*

Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchskonzentration mit dynamischer Olfaktometrie

*Dr. Moll GmbH und Co. KG 2019*

BV: Neubau des städtischen Baubetriebshofs am Dachmisser Weg in Burgdorf. – Orientierende umweltgeologische Untersuchungen zur Deklaration von Böden vor dem Ausbau mit Bewertung anhand relevanter Bewertungsgrundlagen

Isernhagen 31. Januar 2019

*Drachenfels, Olaf von, NLWKN 2012*

Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, März 2011. Infodienst Naturschutz Niedersachsen 32.Jg., Nr. 1, S. 1-60

*Drachenfels, Olaf von, NLWKN 2016*

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/ 4., S. 326

*Ebeling Umwelttechnik GmbH, 2011/2012*

Bodenuntersuchungen 2011/2012 – Dachmisser Weg

Wedemark 2012

*GIRL 2008*

Geruchsimmissionsrichtlinie (LAI-Fassung) vom 29.02.2008 mit einer Ergänzung vom 10.09.2008 - Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen

*Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll GmbH*

Ingenieurgeologisches Gutachten

Isernhagen 15. März 2019

*PSPC Public Sector Projekt Consultants GmbH 2019, aktualisiert April 2020*

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Neubau Bauhof Burgdorf

*LAGA 2003/ 2015*

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20

*Nagel, Prof. Dipl. Ing. Günther 1994*

Landschaftsplan Stadt Burgdorf  
Hannover

*Niedersächsischer Städtetag 2013*

Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung  
Hannover

*Planungsgruppe Landespflege (PGL) 2014*

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag Burgdorf  
Hannover 2014

*Planungsgruppe Landespflege (PGL) 2018*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bauvorhaben Bauhof und Lagerplätze, Stadt Burgdorf  
Hannover Dezember 2018

*RAS-LP4*

Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“

*Region Hannover (LRP) 2013*

Landschaftsrahmenplan

*Region Hannover (RROP) 2016*

Regionales Raumordnungsprogramm 2016

*RLS-90 – Bundesminister für Verkehr - Ausgabe 1990*

Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen

*Schütte und Dr. Moll Baugrund- und Erdbauuntersuchungen GmbH, 2019*

Neubau des Bauhofs am Dachtmisser Weg 31303 Burgdorf - Ingenieurgeologisches Gutachten

*Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen, 31. Juli 2002*

Neubau der B 188 Ortsumgehung Burgdorf

*TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG 2019*

Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen der Kläranlage Burgdorf

*VDI-Richtlinie 3880 2011*

Olfaktometrie, Statistische Probenahme

## **6. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange**

### **6.1 Verkehrserschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt im Regelfall über den „Dachtmisser Weg“. Dieser ist an die „Osttangente“ angebunden, die ihrerseits an die Bundesstraße (B 188) angebunden ist. Somit wird die Erschließung an die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen sichergestellt.

Die vorhandenen Straßen sind ausreichend dimensioniert, um den Verkehr aus dem Plangebiet geordnet abzuleiten.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist über das vorhandene Busnetz mit Haltestelle an der „Grenzstraße“ (Linie 910/920 im regelmäßigen ½-h-Takt) bzw. der Haltestelle „Ostlandring“ (Linie 930, unregelmäßiger 1-h-Takt) gegeben. Die Lauflänge beträgt ca. 750 m bzw. ca. 850 m.

### **6.2 Ver- und Entsorgung**

Die technische Ver- und Entsorgung der Flächen im Plangebiet wird durch Anschluss an die örtlichen Leitungsnetze sichergestellt.

#### **Kommunikationsnetz**

Das Plangebiet wird an das Telekommunikationsnetz angeschlossen.

#### **Stromversorgung**

Das Plangebiet wird an das Stromnetz angeschlossen.

Träger der Stromversorgung sind die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH.

#### **Trink- und Löschwasserversorgung**

Die Trink- und Löschwasserversorgung des Plangebietes erfolgt ebenfalls durch Anschluss an die örtlichen Leitungsnetze.

Die Trinkwasserversorgung wird aus den Trinkwasserleitungen sichergestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Löschwasserversorgung für die kleine Gefahr der Brandausbreitung von 1.600 l/min (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 405), für die geplanten gewerblichen Nutzungen, ebenfalls aus dem Trinkwassernetz entnommen werden kann. Sofern aufgrund der Bauart der baulichen Anlagen eine darüber hinausgehende Versorgung von bis zu 3.200 l/min erforderlich wird, ist durch Löschwasserzisternen oder Hydranten, die nicht vom Trinkwasserleitungssystem abhängig sind, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicher zu stellen.

Träger der Wasserversorgung sind die Stadtwerke Burgdorf GmbH.

### **Abwasserbeseitigung**

Die Ableitung der Abwässer erfolgt im Trennsystem. Das Gewerbegebiet wird an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Stadt Burgdorf angeschlossen. Es sind ausreichend Kapazitäten für den Anschluss vorhanden.

Träger der Abwasserbeseitigung ist die Stadt Burgdorf.

### **Oberflächenentwässerung**

Aufgrund der vorgefundenen Bodenverhältnisse im Plangebiet ist davon auszugehen, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Deshalb ist das in den „Gewerbegebieten (GE1) und (GE2)“ von versiegelten oder überdachten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf den Grundstücken dezentral zurückzuhalten und zu versickern. Das von Rangier- und Stellplatzflächen sowie Zufahrten anfallende Niederschlagswasser ist vor der Versickerung durch technische Maßnahmen von möglichen Schadstoffen zu befreien. Über erforderliche Behandlungsmaßnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde der Region Hannover.

Die ausreichende Dimensionierung der Regenwasserrückhalte- und -versickerungsanlagen ist im Rahmen des Entwässerungsantrags nachzuweisen.

### **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt in der Stadt Burgdorf in der Regel durch die aha-Abfallwirtschaft Region Hannover im Rahmen der Abfallbeseitigungssatzung.

Sofern ein privates Entsorgungsunternehmen zur Abfallentsorgung beauftragt wird, ist dies privatrechtlich zu vereinbaren.

## **6.3 Umweltschutz (Umweltverträglichkeit)**

Bisher liegt der räumliche Geltungsbereich planungsrechtlich im sog. „Außenbereich“ nach § 35 BauGB. Durch den Bebauungsplan Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ werden „Gewerbegebiete (GE)“ festgesetzt, um gewerbliche Nutzungen wie z.B. den Bau eines Bauhofs mit den notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich vorzubereiten.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht**

Nach dem Baugesetzbuch gemäß § 2a, ist neben den Zielen, Zwecken und Auswirkungen des Bauleitplans, ein Umweltbericht mit Umweltprüfung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, als ein gesonderter Teil der Begründung beizufügen. Dieser Umweltbericht mit Umweltprüfung ist dieser Begründung unter Kapitel 5. „Umweltbericht“ beigelegt.

### **Schutz vor Geruchs- und Schallimmissionen / Schutz des Menschen**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Kläranlage der Stadt Burgdorf. Da zukünftig auch eine Klärschlammagerung auf dem Gelände der Kläranlage geplant ist, wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und – immissionen der Kläranlage“, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hannover, April 2019 (vgl. Anlage 5

dieser Begründung) beauftragt. Entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens werden im Plangebiet Nutzungen, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, nach § 2 (1) der textlichen Festsetzungen südlich der „15 %-Linie der Jahreshäufigkeit von Geruchsstunden“ zur Sicherstellung gesunder (Wohn- und) Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Nördlich und östlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufen Verkehrswege, die die Flächen im Plangebiet erheblich mit Verkehrslärm belasten. Deshalb wurde eine „Schalltechnische Stellungnahme zur Errichtung eines Baubetriebshofes in Burgdorf“, *AMT Ingenieurgesellschaft mbH*, Isernhagen, Mai 2018 (vgl. Anlage 6 dieser Begründung) erstellt. Entsprechend der Ergebnisse des Gutachten werden zur Sicherstellung gesunder (Wohn- und) Arbeitsverhältnisse nach § 2 (2) – (5) der textlichen Festsetzungen passive Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei Berücksichtigung der getroffenen Geruchs- und Schallschutzfestsetzungen sind keine erheblichen Geruchs- oder Schalleinwirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### **Schutz von Tieren und Pflanzen**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bauvorhaben Bauhof und Lagerplätze, Stadt Burgdorf“, *Planungsgruppe Landespflege*, Hannover, Dezember 2018 erstellt (vgl. Anlage 1 dieser Begründung). In diesem Zusammenhang wurde Mitte Juni bzw. Anfang Juli 2018 eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen auf der Basis des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS 2016) durchgeführt. Streng geschützte Gefäßpflanzen von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie) finden sich im Gebiet nicht.

Die Zuordnung zu Wertfaktoren, die die ökologische Wertigkeit beschreiben, folgt der „*Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*“ (*Niedersächsischer Städtetag 2013*). Vorherrschender Nutzungstyp im Plangebiet ist Sandacker (AS) ohne besondere Vorkommen von Ackerwildkräutern.

Gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden auch artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen (im Bereich der ehemals geplanten Lagerflächen) sowie Lurche und Reptilien (vgl. Anlage 1 dieser Begründung), *Planungsgruppe Landespflege*, Hannover, Dezember 2018 durchgeführt.

Von den festgestellten Arten wird die Gartengrasmücke in der Vorwarnstufe der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER U. NIPKOW 2015) geführt.

Deshalb wird der nachfolgende Hinweis (vgl. Hinweis Nr. 3) in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„Aufgrund der nicht auszuschließenden Nutzung des Plangebietes durch brütende Vögel sollte die Baufeldräumung als Vermeidungsmaßnahme nur in der Zeit vom 16.08. bis zum 28.02. eines jeden Jahres stattfinden. Sofern vorzeitig erforderliche Arbeiten durchzuführen sind (z.B. Bodenentnahmen, Sondierungen etc.), sind diese nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zulässig.“*

Lurche und Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden im Umweltbericht (vgl. Kapitel 5) ausgewertet und entsprechend im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

### **Flächenschutz**

Dem in § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird durch die Begrenzung der Gewerbeflächen auf das notwendige Maß und durch die Festsetzung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ Rechnung getragen. Zusätzlich können durch die Planung des neuen Bauhofs mit Anschluss an bestehende Erschließungsstraßen Flächen gespart und in unmittelbaren Nähe der städtischen Kläranlage Synergieeffekte entstehen, die einen weiteren Flächenverbrauch für städtische Nutzungen im Außenbereich vermeiden können.

Aus diesem Grund sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

### **Bodenschutz**

Negative Auswirkungen der Planung auf den Boden sind in erster Linie im Verlust ökologischer Funktionen des Bodens durch Überbauung und Versiegelung offener Grundflächen gegeben.

Zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut Boden werden im Plangebiet folgende Festsetzungen getroffen:

- Begrenzung von versiegelten Flächen durch die Beschränkung der Grundflächenzahl,
- Begrenzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche,
- Ausschluss von baulichen Anlagen zwischen Baugrenzen und der Maßnahmenflächen ,
- Festsetzung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz- und Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1) und (M2)“,
- Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken.

Die v.g. Vermeidungsmaßnahmen reichen jedoch nicht aus, sodass für die vorbereiteten Eingriffe durch Bodenversiegelungen und für den Biotopverlust Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, die im Bereich der festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz- und Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1) und (M2)“ sowie auf externen Ausgleichsflächen vollständig ausgeglichen werden.

Die externen Ausgleichsflächen für den Biotopverlust befinden sich auf dem Flurstück Nr. 1191/1, Flur 10, Gemarkung Otze (Kompensationsfläche Nr. 3988/004 des Burgdorfer Kompensationsflächenkatasters) und werden im Rahmen des Kompensationspools der Stadt Burgdorf nachgewiesen (insgesamt 12.416 Werteinheiten vgl. Eingriffsbilanzierung). Die Eingriffsbilanzierung ist als Anlage 2 dieser Begründung beigefügt. Die Durchführung bzw. Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird von der Stadt Burgdorf sichergestellt (vgl. Hinweis Nr. 4 auf dem Bebauungsplan).

In der „Deklarationsuntersuchung entsprechend LAGA und abfallrechtliche Kurzbewertung“ Dr. Moll Prüfinstitut und Ingenieurbüro, Isernhagen, Januar 2019 wurde auf erhöhte PAK Werte im Mutterbodenhorizont auf dem Flurstück 363 hingewiesen (vgl. Anlage 3 dieser Begründung).

Unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Entsorgung des PAK belasteten Mutterbodens auf dem Flurstück Nr. 363 (vgl. Hinweise Nr. 7 auf dem Bebauungsplan) und der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sowie auf externen Ausgleichsflächen (vgl. Hinweis Nr. 4 auf dem Bebauungsplan) sind negative Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

### **Gewässerschutz / Grundwasserschutz**

Zur Reinhaltung der Gewässer muss anfallendes Schmutzwasser gereinigt werden. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird in die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Stadt Burgdorf eingeleitet.

Mittels Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken werden Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes und der Gewässer soweit wie möglich vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Beachtung der Anforderungen an die Versickerungsanlagen nicht zu erwarten.

### **Schutz vor Luftverunreinigungen**

Abgesehen von den Geruchsemissionen der Kläranlage, die nach § 2 (1) der textlichen Festsetzungen berücksichtigt werden, sind keine weiteren erheblichen Einwirkungen auf das Plangebiet durch Luftverunreinigungen zu erwarten.

Besondere Luftverunreinigungen sind mit den im Plangebiet festgesetzten zulässigen Nutzungen nicht verbunden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind.

### **Klimaschutz**

Den Schutz des globalen Klimas betreffend, eröffnet der Bebauungsplan Möglichkeiten für ressourcenschonende Energiekonzepte wie die passive Sonnenenergienutzung und den Einsatz von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, da die „überbaubaren Grundstücksflächen“ für die Nutzung von Sonnenenergie günstige Gebäudeausrichtungen zulassen.

Im Plangebiet werden zusätzlich Festsetzungen zur Eingrünung des Plangebietes getroffen, sodass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima nicht zu erwarten sind.

### **Schutz des Orts- und Landschaftsbildes**

Im Plangebiet werden Festsetzungen zur Vermeidung von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild getroffen:

- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen,
- Festsetzung zur unterirdischen Verlegung von Versorgungsleitungen,
- Eingrünung der baulichen Anlagen zum freien Landschaftsraum durch Festsetzung von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind deshalb nicht zu erwarten.

### **Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen. Baudenkmale i.S.d. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Allerdings sind im Plangebiet archäologische Funde und Befunde i.S.d. § 3 Abs. 4 bis 6 NDSchG bekannt. Daher bedürfen sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit § 12 NDSchG. Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Burgdorf zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden (vgl. Hinweis **Nr. 6** auf dem Bebauungsplan).

Unter Berücksichtigung der Auflagen der denkmalrechtlichen Genehmigung, wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten sind.

### **Wechselwirkungen**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für andere Schutzgüter nach sich ziehen.

Vor dem Hintergrund der vorherigen Prüfung der Schutzgüter in Bezug auf die angestrebte Planung sind Wechselwirkungen, die als erhebliche Umweltauswirkung zu werten sind, nicht zu erwarten.

## **6.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Mit der vorliegenden Planung sind grundsätzlich erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden, die durch Vermeidungsmaßnahmen gemindert werden und, sofern erforderlich, auszugleichen sind.

Dem gesetzlichen Auftrag zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wird mit folgenden Maßnahmen bzw. Festsetzungen Rechnung getragen:

- Begrenzung von versiegelten Flächen durch die Beschränkung der Grundflächenzahl,
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen,
- Begrenzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche,
- Ausschluss von baulichen Anlagen zwischen Baugrenzen und der Maßnahmenfläche 2,
- Eingrünung des Baugebietes zum freien Landschaftsraum,
- Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Wasserhaushalts und des Gewässerschutzes.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können nicht verhindern, dass es durch die geplanten Bauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kommt. Die Stadt Burgdorf beabsichtigt diese Beeinträchtigungen vollständig auszugleichen. Eine diesbezügliche Bilanzierung nach der vom Niedersächsischen Städtetag herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)“, ist dieser Begründung als Anlage 2 beigefügt.

Der Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird durch die Umsetzung der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie durch externe Ausgleichsmaßnahmen erreicht.

Die Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet erfolgt durch die Stadt Burgdorf.

Die externen Ausgleichsflächen für den Biotopverlust befinden sich auf dem Flurstück Nr. 191/1, Flur 10, Gemarkung Otze (Kompensationsfläche Nr. 3988/004 des Burgdorfer Kompensationsflächenkatasters) und werden im Rahmen des Kompensationspools der Stadt Burgdorf nachgewiesen (insgesamt 12.416 Werteinheiten vgl. Eingriffsbilanzierung). Die Durchführung bzw. Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird von der Stadt Burgdorf sichergestellt.

Insgesamt werden die Schutzgüter durch die Bauleitplanung nicht erheblich negativ beeinflusst; die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet.

## **7. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf private Belange**

Durch die Ausweisung eines „Gewerbegebietes“ kann u.a. die Errichtung des neuen Bauhofes planungsrechtlich vorbereitet, vorhandene Arbeitsplätze gesichert und ggf. neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Flächen im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Stadt Burgdorf.

Des Weiteren können die angrenzenden Wohnnutzungen im Bereich der bisherigen Standorte des Gärtnereibauhofes und des Straßenbauhofes erheblich entlastet werden.

Schützenswerte Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von über 250 m zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

## **8. Abwägung der privaten und öffentlichen Belange**

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ ist die Zusammenlegung und Verlagerung des Gärtnerei- und Straßenbauhofes der Stadt Burgdorf an einen neuen Standort. Einerseits sind Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Gärtnereibauhofes dringend erforderlich, andererseits gibt es immer wieder Emissionsprobleme am derzeitigen Standort des Straßenbauhofes in Bezug auf die angrenzende Nachbarschaft, so dass dieser Standort mittelfristig aufgegeben werden soll.

Aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung des Plangebietes an die örtlichen und überörtlichen Straßen sowie das vorhandene Busnetz, sind diese Flächen für gewerbliche Nutzungen geeignet und bieten auch gute Voraussetzungen zur Errichtung eines städtischen Bauhofes. Wegen der Lage des Plangebietes in räumlicher Nähe zum Klärwerk der Stadt Burgdorf sind auch Synergieeffekte zu erwarten.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ ist es, im Plangebiet „Gewerbegebiete (GE)“ gemäß § 8 BauNVO festzusetzen, um insbesondere die Ansiedelung von Gewerbebetrieben aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, wie z.B. einen städtischen Bauhof, planungsrechtlich vorzubereiten und dadurch vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Mit der Planung soll die Möglichkeit für funktionale Verbesserungen der derzeit unbefriedigenden betrieblichen Abläufe des Gärtnerei- und Straßenbauhofs an deren bisherigen Standorten durch eine Umsiedelung vorbereitet und langfristig Entwicklungsmöglichkeiten für einen städtischen Gesamtbaubetriebshof gesichert werden.

Die Belange der Wirtschaft, auch der mittelständischen Strukturen, werden durch die Planung berücksichtigt.

Die Belange der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen werden im Plangebiet gestärkt.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird über den „Dachtmisser Weg“ an die „Osttangente“ und an die Bundesstraße (B 188) sichergestellt. Das Plangebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Eine geordnete technische Erschließung des Plangebietes wird durch Anschluss an die vorhandenen, ausreichend dimensionierten, Leitungsnetze gewährleistet.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde (Wohn- und) Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der (Wohn- und) Arbeitsbevölkerung werden bei der Planung beachtet.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Geschützte oder gefährdete Pflanzen- und Tierarten sind von der Planung nicht betroffen. Artenschutzrechtlich relevante Eingriffe und damit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG sind bei einer Realisierung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten.

Es werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan getroffen, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Besondere Luftverunreinigungen sind mit den im Plangebiet festgesetzten zulässigen Nutzungen nicht verbunden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Klimas sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es werden Festsetzungen zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild getroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Allerdings befindet sich im Plangebiet eine archäologische Fundstelle. Unter Berücksichtigung der Auflagen der erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Im Bebauungsplan werden umfangreiche Vorkehrungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft getroffen. Den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Belangen des Klimaschutzes wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Zwar wird bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen ihrer Nutzung entzogen, allerdings stehen ausreichende Flächen auch weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung in Burgdorf zur Verfügung.

Für die Umsetzung der angestrebten Planungsziele ist eine Inanspruchnahme der Flächen jedoch unvermeidbar. Diese Fläche wurde gewählt, da sie auch dem in § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung trägt und im Rahmen der Standortsicherung für einen neuen Bauhof auch Entwicklungsmöglichkeiten schafft. Die Inanspruchnahme neuer umfangreicher Flächen, an anderer Stelle ohne Bezug zu den Flächen der bestehenden Kläranlage, wird durch die Planung vermieden. Andere ähnlich gut geeignete und bereits verkehrlich erschlossene Flächen stehen derzeit im Stadtgebiet von Burgdorf für die Umsetzung der Planungsziele nicht zur Verfügung.

Insgesamt wird in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ein ausgewogenes Ergebnis erzielt.

## **9. Beteiligungsverfahren**

### **9.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mittels Auslegung des Vorentwurfs in der Fassung vom April 2020 im Zeitraum vom 04.05.2020 bis 18.05.2020. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### **9.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 23.04.2020 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 25.05.2020.

Es wurden insgesamt 32 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen eingereicht (die Nummerierung bezieht sich auf die Verteilerliste):

- Nr. 7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nr. 10 Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Nr. 11 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Küsten- und Naturschutz, Post u. Eisenbahnen
- Nr. 13 TenneT TSO GmbH
- Nr. 18 htp GmbH
- Nr. 19 Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe
- Nr. 21 RegioBus Hannover GmbH
- Nr. 23 Finanzamt Burgdorf
- Nr. 24 LGLN RD Hameln-Hannover -Katasteramt-
- Nr. 27 Stadt Burgwedel
- Nr. 30 Gemeinde Uetze

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange teilten durch schriftliche Stellungnahme mit, dass keine Anregungen und Hinweise geltend gemacht werden bzw. dass sie durch die Planung nicht betroffen sind:

- Nr. 3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Nr. 5 Handwerkskammer Hannover
- Nr. 8 Forstamt Fuhrberg
- Nr. 14 EWE Netz GmbH
- Nr. 28 Gemeinde Isernhagen
- Nr. 29 Stadt Lehrte
- Nr. 31 Samtgemeinde Wathlingen

Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

### **Nr. 1 Region Hannover**

Das Schreiben vom 22.05.2020 lautet:

Zu dem Bebauungsplan Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ der Stadt Burgdorf wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

#### Brandschutz:

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet GE 1 und GE 2 ist nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW mit **3.200 l/min.** über 2 Stunden sicherzustellen.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z.B. Bohrburgen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege wird vorsorglich hingewiesen.

Bei der Neugestaltung der Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere bei der Ausgestaltung der Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und –höhen, Wendebereiche, Kurvenradien).

### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

#### Zum Brandschutz:

Die Hinweise werden beachtet.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist derzeit zwar nicht vorhanden, der Objektschutz wird aber seitens des Bauherrn (der Stadt Burgdorf) in geeigneter Form (z.B. mittels Löschwasserbrunnen) im Zuge der objektkonkreten Planung hergestellt.

Auch die übrigen Anforderungen (Zugänglichkeit, Gestaltung der Verkehrsflächen, Berücksichtigung ausreichender Durchfahrtsbreiten und –höhen, Wendebereiche, Kurvenradien) werden im Zuge der objektkonkreten Planung beachtet.

Das Schreiben der Region Hannover vom 22.05.2020 lautet weiter:

#### Naturschutz:

(1)

Laut Bilanzierung (Anhang 2) werden im Geltungsbereich des B-Planes die Biotoptypen AS und UHT im Umfang von insgesamt 24.503 m<sup>2</sup> beansprucht.

Laut Abgrenzung des Geltungsbereiches und der Biotopkartierung werden jedoch auch die Biotoptypen UHM und HPG in Anspruch genommen, ohne bilanziert zu werden.

Hier ist eine konkrete Darstellung der Inanspruchnahme nicht ersichtlich.

(2)

Alle das B-Plangebiet umfassenden Saumstrukturen, mit Ausnahme eines etwa 100 m breiten Bereiches am Dachtmisser Weg, sind planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen der B 188 (Ausgleichsmaßnahmen A 13.1, A 13.2, A 13.3 und A 13.7).

Die Biotopstrukturen HPS und UHM von der nordöstlichen Ecke bis zur südöstlichen Ecke entlang der B 188 sind von Beanspruchung auszunehmen und deren Erhalt während und nach den Baumaßnahmen sicherzustellen.

Auch der Bereich UHM+ im Bereich B 188 / Dachtmisser Weg ist eine planfestgestellte Kompensationsmaßnahme der B 188.

Dieser ist ebenfalls von Beanspruchung im Plangebiet und für Einfahrten auszunehmen.

Die anderen vom Eingriff betroffenen Biotopstrukturen, mit Ausnahme des Sandackers und des 100 m langen Bereiches am Dachtmisser Weg, sind dementsprechend doppelt zu kompensieren, um auch den Kompensationsbedarf der B 188 aufzugreifen.

Dies betrifft insbesondere die Einfahrten und die mit den Maßnahmen M1 und M2 belegten Flächen, welche die Biotoptypen UHT überplanen.

Des Weiteren liegen die insgesamt fünf Einfahrtbereiche nicht komplett bis zu Ihren Anschlussstellen an der Osttangente und dem Dachtmisser Weg im Geltungsbereich des B-Planes.

In den Bereichen über den B-Plan hinaus wurde der Biotyp UHT kartiert.

Es ist unklar, ob auch die Bereiche bilanziert wurden, welche außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vom Eingriff der Einfahrten betroffen sind.

Die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7, 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB verlangt, dass alle Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind.

Dies hat das Ziel, alle vom Eingriff betroffenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu kompensieren und eine Verschlechterung zu vermeiden.

Demnach sind alle vom Eingriff betroffenen Bereiche zu betrachten und zu bilanzieren.

Es wird darum gebeten, dies für die kompletten Bereiche der Einfahrten zu verdeutlichen oder nachzubilanzieren.

Erneut wird auf die bestehende Ausgleichsfunktion der Saumstrukturen für die B 188 und den dadurch entstehenden doppelten Kompensationsbedarf bei Beanspruchung der bestehenden Kompensationsflächen verwiesen.

(3)

Bei § 8 sollte neben § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a auch auf Nr. 25 b verwiesen werden.

(4)

Bei den in § 8 Nr. 1 genannten Anpflanzungen der Maßnahme M1 sollte konkretisiert werden, dass diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Bauvorhabens, in der Pflanzperiode (Pflanzperioden sind die frostfreien Zeiten von Oktober bis April) spätestens bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres, fachgerecht gem. DIN 18916 durchzuführen sind.

(5)

Bei der in § 8 Nr. 2 genannten Maßnahme M2 sollte ergänzt werden, dass diese durch eine Ein-saat mit RegioSaatgut aus dem Ursprungsgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu entwickeln ist. Anzustreben wäre eine Saatgutmischung, die für die Insektendiversität nützlich ist.

Auf jegliche chemische Pflanzenbehandlungsmittel und Düngung ist zu verzichten.

Die erste Mahd sollte nicht vor dem 15.06. stattfinden.

Um für Insekten und andere Arten Überwinterungsmöglichkeiten zu bieten, sollten die Pflanzenstengel über den Winter stehen bleiben, somit wäre auf eine zweite Mahd zu verzichten.

(6)

Aufgrund der nicht auszuschließenden Nutzung des Plangebietes durch brütende Vögel sollte die Baufeldräumung als Vermeidungsmaßnahme nur in der Zeit vom 16.08. bis zum 28.02. eines jeden Jahres stattfinden.

Zu empfehlen ist, auf den Passus, dass ein vorheriger Beginn nach Begutachtung durch eine Fachperson möglich wäre, zu verzichten (Seite 13, Artenschutzgutachten), da Nester und Gelege nur äußerst selten gefunden werden.

Andernfalls wäre die Formulierung dahingehend zu ändern, dass falls durch eine ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass kein Vogel auf der Fläche und in unmittelbarer Nähe brütet, frühestens ab dem 01.08. gebaut werden kann.

(7)

Als weitere Vermeidungsmaßnahme ist die Anwendung der RAS-LP4 bzw. der DIN 18920 zu nennen, dies auch insbesondere, um Beeinträchtigungen der angrenzenden Kompensationsmaßnahmen an der B 188 zu vermeiden.

(8)

Wünschenswert wäre noch eine ergänzende Durchgrünung der Parkplätze mit Bäumen.

(9)

Ergänzende Hinweise:

Aufgrund der exponierten Lage wird auf die Thematik „Lichtverschmutzung und Artenschutz“ hingewiesen und darum gebeten, für die Objektplanung einzuplanen, dass entsprechend umwelt

sensible Lichtinstallationen geplant und ausgerichtet werden.

Lichtinstallationen am Ortsrand können Insekten aus bis zu 5 km Entfernung anlocken.

An falschen Standorten können Sie auch Lebensräume und Leitstrukturen für z. B. Fledermäuse negativ beeinflussen.

Die Artenschutzbelange können bei der Planung und Installation von neuen Lichtanlagen in Wohn- und Gewerbegebieten und auf Parkplätzen berücksichtigt werden, ohne dass die Menschen auf die Annehmlichkeiten der nächtlichen Beleuchtung verzichten müssen.

Besonders wichtig ist die Nicht-Beleuchtung an Siedlungsändern, in Stadtparks, an Ufern von Gewässern sowie außerhalb von Ortschaften.

Hier haben künstliche Lichtquellen eine noch deutlich größere Anziehungskraft, insbesondere auf Insekten.

Als Beitrag zum Insektenschutz wird einerseits empfohlen, die Beleuchtung (Werbeschilder und Lampen) nachts auszuschalten oder nur im Bedarfsfall zu nutzen (z. B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder), die Leuchtmittel planerisch auszurichten (damit z. B. keine Gehölze bestrahlt werden) und andererseits die Lichtfarbe dahingehend zu ändern, dass sie insektenfreundlich wird, und zwar ein warmweißes Licht von 2.700-3.300 Kelvin zu verwenden.

Dieses ist nachweislich weniger attraktiv für Insekten als die meist genutzte Lichtfarbe von 6.500 Kelvin (kaltweiß).

Zu vermeiden sind insbesondere Lichtquellen mit blauen, violetten und UV-Anteilen.

Zudem ist besonders darauf zu achten, dass die Leuchtgehäuse dicht sind, da diese sonst zur Insektenfalle werden.

(10)

Des Weiteren wird auf die Thematik „Vogelschlag an Glas“ hingewiesen, falls größere Glasflächen geplant werden sollten.

Durch Vogelschlag an Glas sterben in Deutschland jährlich etwa 100 bis 115 Millionen Vögel.

Transparente Glasfronten oder spiegelndes Glas täuschen attraktive Lebensräume vor und können von Vögeln nicht rechtzeitig als Hindernis erkannt werden.

Dem kann durch umsichtiges Planen vorgebeugt werden (z.B. durch Verwendung von mattiertem, sandbestrahltem oder bedrucktem Glas).

Für spätere etwaige Rückfragen steht die UNB gerne zur Verfügung.

### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

#### Zum Naturschutz:

Zu (1)

Der Hinweis zu dem Biotoptyp UHM wird in der Überarbeitung der rechnerischen Eingriffsbilanzierung berücksichtigt, indem eine Aufschlüsselung der ruderalen Saumstrukturen nach den beiden kartierten Biotypen UHT und UHM vorgenommen wird.

Der Biotoptyp HPG wird nicht als betroffenes Gehölz innerhalb des Geltungsbereiches bilanziert, da dieses Teil der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen ist. Hier wird davon ausgegangen, dass die Gebüschgruppe auf den zur B 188 gehörigen Flurstücken angelegt wurde. In der Biotypenkarte, in der vermutlich nicht durchgehend parzellenscharf die Flurstücksgrenzen berücksichtigt sind, wurde möglicherweise lediglich ein Strauchüberhang auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Kompensationsmaßnahmen, die Teil der Planfeststellung sind, ist seitens der Stadt Burgdorf nicht beabsichtigt.

Zu (2)

Bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wurden die Flurstücke, die Gegenstand der Planfeststellung B 188 sind, berücksichtigt. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Kompensationsmaßnahmen, die Teil der Planfeststellung sind, ist mit der Planung nicht beabsichtigt. Insofern kollidiert die Festsetzung der planbedingten Ausgleichsmaßnahmen (M1) und (M2) auch nicht mit den Aussagen der Planfeststellung.

Der Erhalt der Ausgleichsflächen der B 188 wird durch entsprechende Maßnahmen und Hinweise im Bebauungsplan auch während der Bauphase gesichert, Beeinträchtigungen sollen vermieden werden.

Dem Hinweis, dass auch die Flächenanteile der zukünftigen Zufahrten zu den geplanten Gewerbegebieten, die eine Inanspruchnahme der außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Kompensationsflächen erfordern, zu bilanzieren sind, wird gefolgt. Die rechnerische Eingriffsbilanzierung wird darum um einen zweiten Tabellenkomplex ergänzt, der die Ermittlung der dadurch bedingten Eingriffe zum Ziel hat. Als Basis für diese Beurteilung werden die entsprechenden zeichnerischen Darstellungen und zugehörigen Maßnahmenblätter ausgewertet. Gegenstand dieser gesonderten Betrachtung sind

- die festgesetzte Notzufahrt von der Osttangente
- die zulässigen Zu- bzw. Abfahrten vom Dachtmisser Weg

Grundlage der Bilanzierung sind die planfestgestellten, geplanten Biotoptypen. Auch wenn diese bisher nicht vollständig umgesetzt worden sind, wurden Wertveränderungen durch die planfestgestellten Biotoptypen gegenüber dem damaligen Bestand im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Insofern ist eine gewünschte doppelte Kompensation nicht erforderlich. Beim Dachtmisser Weg ist zu differenzieren zwischen 2 Zufahrten, die außerhalb des bereits im Rahmen der Planfeststellung vorsorglich festgelegten möglichen Zufahrtsbereichs liegen werden, und weiteren 2 zulässigen Zufahrten, die innerhalb dieses 108 m langen Abschnitts positioniert werden. Bei letzteren wird der in der Biotoptypenkarte aus 2018 dokumentierte Biotoptyp UHM als Bestand zugrunde gelegt.

Teilflächen des Biotoptyps UHM+ werden nicht in Anspruch genommen.

Zu (3)

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB für Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich, da mit den Flächen für „Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (M1) und (M2)“ keine planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen überplant werden.

Zu (4)

Der Hinweis zur Benennung der Pflanzperioden wird als Hinweis Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu (5)

Der Hinweis zur anzustrebenden Einsaat mit RegioSaatgut aus dem Ursprungsgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ wird als Hinweis Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu (6)

Der Hinweis auf die Zeiten der Baufeldräumung zwischen 16.08. und 28.02. eines jeden Jahres wird als Hinweis Nr. 3 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu (7)

Der Hinweis auf die Anwendung der RAS-LP4 und der DIN 18920 wird als Hinweis Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu (8)

Eine Bepflanzung/Gliederung der Stellplätze in den Gewerbegebieten mit Bäumen ist nicht praktikabel, weil es erforderlich ist, die befestigten Freiflächen zum Parken, Rangieren, Lagern etc. zukünftig flexibel zu nutzen. Dadurch können die befestigten Flächen im Plangebiet auf ein Mindestmaß reduziert werden. Im Übrigen wird durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eine angemessene Durchgrünung / Eingrünung des Gebiets sichergestellt.

Zu (9)

Die Hinweise zur „Lichtverschmutzung“ werden dem Vorhabenträger, mit der Bitte um angemessene Berücksichtigung in der objektkonkreten Planung, zur Kenntnis gegeben.

Zu (10)

Die Hinweise zum „Vogelschlag an Glas“ werden dem Vorhabenträger, mit der Bitte um angemessene Berücksichtigung in der objektkonkreten Planung, zur Kenntnis gegeben.

Das Schreiben der Region Hannover vom 22.05.2020 lautet weiter:

Bodenschutz:

Bei der Verwertung / Entsorgung überschüssigen Bodens im Planungsgebiet ist nach den Vorgaben des Berichts Dr. Moll GmbH & Co. KG vom 31.01.2019, Befund-Nr. 60/15/18, zu verfahren.

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Zum Bodenschutz:

Der Hinweis zur Verwertung / Entsorgung überschüssigen Bodens im Plangebiet wird als Hinweis Nr. 7 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Schreiben der Region Hannover vom 22.05.2020 lautet weiter:

Gewässerschutz:

Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

Hinweis zu § 9 Abs. 1 der Textlichen Festsetzungen:

Über die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen des Niederschlagswassers vor der Versickerung entscheidet die Untere Wasserbehörde im Wasserrechtsverfahren.

Die notwendigen Behandlungsmaßnahmen können auch über die genannten Absetzmaßnahmen hinausgehen und z.B. den Rückhalt von gelösten Schadstoffen beinhalten.

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Zum Gewässerschutz:

Der Hinweis zum Gewässerschutz wird als Hinweis Nr. 9 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Schreiben der Region Hannover vom 22.05.2020 lautet weiter:

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Zur Regionalplanung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Nr. 2 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Das Schreiben vom 12.05.2020 lautet:

Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B 188 (Ortsumfahrung Burgdorf) berührt. Ich kann dem Planvorhaben zustimmen, weil die anbaurechtlichen Belange der B 188 (§ 9 Abs. 1 FStrG) nicht betroffen bzw. berücksichtigt sind und die planfestgestellten Kompensationsflächen der Umgehungsstraße in der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B 188 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

Zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts vorzubringen. Über die Rechtskraft des Bebauungsplans bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per E-Mail).

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Der Hinweis, dass die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr dem Planvorhaben zustimmt, weil die anbaurechtlichen Belange der B 188 (§ 9 Abs. 1 FStrG) nicht betroffen bzw. berücksichtigt worden sind und die planfestgestellten Kompensationsflächen der Umgehungsstraße in der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt werden, werden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B 188 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

Die NLStBV wird weiterhin am Verfahren beteiligt und nach Abschluss des Verfahrens gesondert in Kenntnis gesetzt.

**Nr. 4 Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim**

Das Schreiben vom 08.05.2020 lautet:

Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen im Bereich südlich B 188/nordwestlich Dachtmisser Weg/östlich Ostlandring) keine Bedenken vor.

Darüber hinaus werden von uns die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung ebenfalls unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, die Gewerbeflächen für die Ansiedlung von Produktionsbetrieben und eines städtischen Bauhofes zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden.

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Nr. 6 Amt für regionale Landentwicklung Leine – Weser**

Das Schreiben vom 07.05.2020 lautet:

... wie bereits im Schreiben vom 04.02.2020 mitgeteilt, befinden sich die von der 43. Änderung des Flächennutzungsplans (Neuer Bauhof) betroffenen Gebiete im Flurbereinigungsverfahren Burgdorf-Nord, was folglich auch für die Flächen des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ gilt.

In der Flurbereinigung Burgdorf-Nord ist die vorläufige Besitzeinweisung bereits erfolgt. Der Flurbereinigungsplan wurde aufgestellt und bekanntgegeben, hat jedoch noch keine Unanfechtbarkeit erlangt. Das heißt, die im oben genannten Schreiben ergangenen Hinweise bleiben bestehen und gelten auch für den B-Plan Nr. 0-84. Insbesondere weise ich nochmals darauf hin, dass weiterhin Zustimmungen gemäß § 34 FlurbG einzuholen sind.

(...)

Zu den übrigen von mir zu vertretenden öffentlichen Belangen sind weder Anregungen und Bedenken vorzutragen. Um eine weitere Beteiligung an den beiden Bauleitverfahren wird gebeten.

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Rechtsfolgen des § 34 FlurbG sind der Stadt bekannt; die erforderlichen Zustimmungen werden eingeholt. Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

Die Plangrundlage für den Bebauungsplan wurde durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖBVI) auf der Grundlage des Flurbereinigungsplans erstellt.

#### **Nr. 9 Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover aha**

Das Schreiben vom 18.05.2020 lautet:

Gegen die Festsetzungen im o. g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken.

Da die Größe des Betriebes nur ungefähr absehbar ist - und damit auch Art und Umfang der zu erwartenden Abfallmengen - hier einige wichtige „Eckdaten“ zum möglichen Entsorgungsgeschehen:

Bei Betrieben, in denen die Entsorgung lediglich über Abfalltonnen (seit Umstellung auf Restabfalltonnen werden Neubaugrundstücke grundsätzlich an die Tonnenabfuhr angeschlossen) und Wertstoffsäcke gesteuert wird, wären die Wertstoffsäcke der „aha“ zur Abholung generell an der Straße bereitzustellen; dies gilt auch für Altpapiertonnen.

Für die Restabfalltonnen gilt, dass die Tonnenstandplätze möglichst in Nähe (< 15 m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks evtl. vermieden werden kann.

Bei größeren Betrieben, bei denen die Entsorgung über Abfall- und Wertstoffcontainer (660 l oder 1,1 cbm) erfolgen soll, sollten die Behälterstandplätze möglichst in Nähe (< 15 m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks evtl. vermieden werden kann.

Grundsätzlich können diese Behälter zur Leerung auch über größere Entfernungen transportiert werden, allerdings wäre dies für den Kunden mit einer zusätzlichen Wegegebühr verbunden.

Muss ein Grundstück zwecks Entsorgung doch befahren werden – z.B. weil ein spezieller Müllbehälter-Standplatz gewünscht wird oder eine Entsorgung über Großcontainer notwendig ist – wären alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet auszulegen (u.a. 9 m Kurvenradius, mind. 26 Tonnen erforderliche Bodenlast ...).

Außerdem müssten Containerstandplätze so angelegt werden, dass ein längeres Rückwärtsfahren für Müllfahrzeuge nicht erforderlich wird (d.h. Wende- oder Durchfahrmöglichkeit erforderlich).

Ferner wäre „aha“ in diesem Falle vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine schriftliche Genehmigung zum Befahren des Grundstücks zu erteilen (Haftungsausschluss).

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und - vorausgesetzt, dass die betriebliche Entsorgung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Hannover erfolgt - vom Bauherrn (der Stadt Burgdorf) im Rahmen der objektkonkreten Planung beachtet.

**Nr. 12 Avacon AG Prozesssteuerung**

Das Schreiben vom 07.05.2020 lautet:

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 0-84 in Burgdorf befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unseres 110-kV-Hochspannungserdkabels Abzweig Burgdorf, LH-10-1174 sowie innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldeleitungen.

Unter Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise stimmen wir der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungsplan Nr. 0-84 zu.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise zu vorhandenen Leitungen werden beachtet. Im Bebauungsplan Nr. 0-84 wurden entsprechende Schutzbereiche festgesetzt. Die Avacon Netz AG wird im weiteren Verfahren sowie im Falle objektkonkreter Planungen weiter beteiligt.

**Nr. 15 Stadtwerke Burgdorf GmbH**

Das Schreiben vom 05.05.2020 lautet:

... gegen die o.g. Änderung (Anmerkung: gemeint ist die Aufstellung) des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzung im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung des DVGW-Regelwerks GW 125 und ATV-H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Versorgungsleitungen liegen.

Vorhandene Versorgungsleitungen bitten wir zu beachten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen bitten wir Sie, eine aktuelle Leitungsauskunft bei uns einzuholen.

Wir bitten Sie, uns weiter an dem Verfahren zu beteiligen.

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan bezieht sich nicht auf öffentliche Straßenflächen.

Hinsichtlich der Baumpflanzungen auf privaten Flächen gilt: Vorhandene Versorgungsleitungen der Stadtwerke Burgdorf sind bislang nicht bekannt; daher muss durch den Bauherrn zwecks Beachtung der genannten Regelwerke noch eine Leitungsauskunft eingeholt werden.

Die Stadtwerke Burgdorf werden weiterhin im Verfahren beteiligt.

**Nr. 16 Bundesnetzagentur, Referat 226 Richtfunk**

Das Schreiben vom 13.05.2020 lautet:

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt.

(...)

Derzeit sind keine Richtfunkstrecken im Plangebiet vorhanden.

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes zu Photovoltaikanlagen hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung zu Photovoltaikanlagen sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Mess-einrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de). Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Der Hinweis, dass keine Richtfunkstrecken im Plangebiet vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen.

Allerdings werden die Hinweise zum Bau von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von 200 m<sup>2</sup> als Hinweis Nr. 8 in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Nr. 17 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Das Schreiben vom 23.04.2020 lautet:

... Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 0-84 Neuer Bauhof grundsätzlich keine Bedenken.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Telekom Technik GmbH wird weiter an den Planungen beteiligt.

#### **Nr. 20 Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Das Schreiben vom 05.05.2020 lautet:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail ... zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wurde mit Mail vom 19.10.2020 ein Ansprechpartner bei der Stadt Burgdorf genannt und das Vorhaben erläutert. Die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird weiter beteiligt.

#### **Nr. 22 Polizeiinspektion Burgdorf**

Das Schreiben vom 06.05.2020 lautet:

Von hiesiger Dienststelle bestehen im Grundsatz keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans. Es wird jedoch folgende Anregung vorgetragen:

Zu § 6 Anschluss an die Verkehrsflächen

Zur Minimierung des Unfallrisikos sollte auf eine direkte Anbindung des Geländes an die Osttangente verzichtet werden.

Die geplante Anbindung befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortslage. Laut Niedersächsischem Straßengesetz bedarf es auf klassifizierten Straßen einer Erlaubnis um Zufahrten zu errichten, da sie als Sondernutzung gelten. Hintergrund ist, dass keine unnötigen Verknüpfungspunkte entstehen sollen, die das Unfallrisiko erhöhen. Bei der Osttangente handelt es sich zwar um keine klassifizierte Straße, der Sachverhalt ist aus hiesiger Sicht jedoch gleich zu bewerten. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Einmündung Dachtmisser Weg, über den Flächen erschlossen werden können. Eine direkte Anbindung ist somit nicht notwendig.

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Im Bebauungsplan Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ wird zur Osttangente festgesetzt, dass ausnahmsweise das Plangebiet über den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten „Noteinfahrtbereich“ angefahren werden darf, wenn dies im Notfall z.B. durch Löschfahrzeuge erforderlich ist. Der „Noteinfahrtbereich“ ist grundsätzlich für den allgemeinen Erschließungsverkehr geschlossen zu halten.

#### **Nr. 25 Nds. Landesamt für Denkmalpflege**

Das Schreiben vom 25.05.2020 lautet:

... Die Belange der Bodendenkmalpflege werden in den Entwürfen zur 43. Flächennutzungsplanänderung sowie dem Bebauungsplan Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ ausreichend berücksichtigt. Es bestehen unsererseits keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche.

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon wird das Nds. Landesamt für Denkmalpflege weiterhin an der Planung beteiligt.

#### **Nr. 26 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Das Schreiben vom 30.04.2020 lautet:

... durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.

Auf Nachfrage seitens der Stadt Burgdorf präzisierte das Bundesamt mit Mail vom 11.06.2020:  
„Zuständigkeitsbereich gem. §14 Luftverkehrsgesetz:

- Der Zuständigkeitsbereich gem. §14 Luftverkehrsgesetz bezieht sich auf die bestehenden Flugplätze Celle, Wunstorf, Fassberg sowie Bückeburg. Dabei bezog sich der Hinweis nicht auf einen künftig geplanten militärischen Flugbetrieb, der Flugbetrieb besteht bereits.
- Angaben zu Anzahl der bestehenden Flugbewegungen und den resultierenden Immissionsgrad kann ich nicht bewerten.

Interessengebiet militärischer Funk:

- Es ergeben sich durch die Lage Ihres Plangebiets im Interessengebiet militärischer Funk keine Auswirkungen sowie keine Anforderungen Ihrer Planung.“

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die zulässige Bauhöhe zukünftiger Gebäude ist auf max. 65 m über Normalhöhennull (NHN) begrenzt (ca. 12 - 14 m über Geländehöhe, je nach Lage des Gebäudes im Plangebiet). Ausnahmsweise sind technische bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von ca. 71 m über NHN zulässig (ca. 18 - 20 m über Geländehöhe, je nach Lage der technischen Anlage im Plangebiet). Höhen von 30 m über Grund werden daher nicht erreicht.

#### **Nr. 32 Naturschutzbeauftragter der Region Hannover**

Der Naturschutzbeauftragte erhebt in seinem Schreiben vom 11.05.2020 keine Einwände gegen die Planung und bittet um Beachtung der Brut- und Setzzeiten.

Der Naturschutzbeauftragte weist darauf hin, dass es im Plangebiet seiner Ansicht nach ein Feldlerchen-Vorkommen gibt und bittet um keinerlei Beeinträchtigungen entsprechender Brutplätze.

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Brutzeiten werden im Zuge der Planung und anschließenden Umsetzung des Vorhabens beachtet. Ein entsprechender Hinweis auf die §§ 39 und 44ff BNatSchG ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Ein weiterer Hinweis auf die Zeiten der Baufeldräumung zwischen 16.08. und 28.02. eines jeden Jahres wird als Hinweis Nr. 3 in den Bebauungsplan aufgenommen.

In Bezug auf ein mögliches Feldlerchen-Vorkommen sind entsprechende Untersuchungen erfolgt. Der Artenschutzbericht vom Dezember 2018 (Anlage 1 der Planunterlagen) hat aber keinerlei Brutplätze, auch nicht der Feldlerche, im Plangebiet festgestellt.

### **9.3. Öffentliche Auslegung**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom ..... bis ..... in der Fassung des Entwurfs vom ..... statt.

#### 9.4. Beteiligung der berührten Behörden

Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... mit der Bitte um Stellungnahme bis zum .....

Es wurden insgesamt ..... Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

#### 10. Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ aufzustellen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 18.05.2020.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.04.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 25.05.2020 aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0-84 „Neuer Bauhof“ wurde ausgearbeitet von:  
Dipl.-Ing. Architektin / Stadtplanerin, Assessorin des Baufachs Christine Feller, Planungsgruppe Lärchenberg, Hannover.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie dem Entwurf der Begründung zugestimmt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der Entwurf der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom ..... bis einschließlich ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am ..... als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Burgdorf, .....

.....  
Bürgermeister

## Anlagen

1. **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bauvorhaben Bauhof und Lagerplätze, Stadt Burgdorf**  
Planungsgruppe Landespflege, Hannover, Dezember 2018
- 1a. **Biotoptypenkartierung 2018 mit räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes**  
Planungsgruppe Landespflege, Hannover, Dezember 2018, räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Planungsgruppe Lärchenberg, Hannover, April 2020
2. **Eingriffsbilanzierung**  
Planungsgruppe Lärchenberg, Hannover, Oktober 2020
3. **Ingenieurgeologisches Gutachten**  
Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll, Baugrund- und Erdbauuntersuchungen GmbH, Isernhagen, März 2019
4. **Deklarationsuntersuchungen entsprechend LAGA und abfallrechtliche Kurzbewertung**  
Dr. Moll & Co. KG, Prüfinstitut und Ingenieurbüro, Isernhagen, Januar 2019
5. **Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und –immissionen der Kläranlage Burgdorf in Bezug auf eine mögliche Erweiterung der Kläranlage und unter Berücksichtigung einer geplanten Klärschlammagerung**  
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG Geschäftsstelle Hannover, Hannover, April 2019
6. **Schalltechnisches Gutachten zur Errichtung eines Baubetriebshofs in Burgdorf**  
AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Gesellschaft für Akustik, Messungen und Technische Planungen, Isernhagen, Mai 2018